

mitteilungen

Verband Intern

588 Pressemitteilung: Drei neue Vizepräsidenten des StGB NRW gewählt

Recht, Personal, Organisation

- 589 Kostenerstattung für ausreisepflichtige Flüchtlinge und Geduldete
- 590 Pressemitteilung: Weiterleitung der Integrationspauschale zu begrüßen
- 591 Pressemitteilung: Finanzierung der Flüchtlingskosten neu regeln
- 592 Auswirkungen des Brexit auf Beamtinnen und Beamte
- 593 Mehr registrierte Schutzsuchende bundesweit im Jahr 2017
- 594 Automatischer Notruf und Anerkennung als TPS-eCall-Anbieter
- 595 Normenkontrollrat zu Bürokratie- und Kostenbelastung neuer Regelungen
- 596 Jahresbericht Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen 2017
- 597 Aufruf zum NRW-Wettbewerb Europawoche 2019
- 598 Preis für Verdienste um deutsch-polnische Verständigung
- 599 Neue Fahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 600 Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände bundesweit 2017
- 601 Studie zu Finanzlage und Schuldenstand der Kommunen 2018
- 602 Fachkonferenz „Status Quo Energiearmut“ am 06.12.2018
- 603 Studie zu kommunalem Zins- und Anlagemanagement
- 604 Längere Frist für KfW-Kommunalpanel 2019

Schule, Kultur, Sport

- 605 Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ I
- 606 Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ II

Datenverarbeitung und Internet

- 607 Leitfaden „Digitale Services in Kommunen“

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 608 Wettbewerb für Initiativen gegen Einsamkeit im Alter
- 609 Arbeitslosenquote 2018 bundesweit unter fünf Prozent
- 610 Förderung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen
- 611 20,5 Prozent mehr Pflegebedürftige in NRW 2015-2017
- 612 Krankenhauskosten in NRW 2017 auf 24,9 Mrd. Euro gestiegen
- 613 Weniger Jugendliche mit Alkoholvergiftung 2017 in NRW

Wirtschaft und Verkehr

- 614 Pressemitteilung: Straßenausbaubeiträge besser reformieren
- 615 Mitnutzungsentgelt für Leitungsverlegung in kommunalen Leerrohren
- 616 Broschüre über Infrastruktur für den Radverkehr
- 617 Thesen zu Änderungsbedarf im Straßen- und Straßenverkehrsrecht
- 618 Leitfaden zu Carsharing in kleinen Städten und Gemeinden
- 619 Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen zu WiFi4EU

Bauen und Vergabe

- 620 Höherer Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde ab 01.01.2019
- 621 Infoveranstaltung „GDI-Forum Nordrhein-Westfalen 2018“
- 622 Tag der Städtebauförderung 2019
- 623 Übersicht über Rechtsprechung zu Windenergie
- 624 Bundesrat für bessere planerische Steuerung der Windenergienutzung
- 625 OLG Düsseldorf zu Bekanntmachung von Eignungskriterien per Link
- 626 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der EnEV
- 627 VGH Baden-Württemberg zu B-Plan im beschleunigten Verfahren

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 628 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu mit Müll belastetem Grundstück
- 629 Schutz der NRW-Wälder vor Borkenkäfer-Befall
- 630 21 Kommunen in NRW erhalten European Energy Award
- 631 Beseitigung wilden Mülls und Leerung von Abfallbehältnissen
- 632 Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwasseranschluss

- 633 Oberverwaltungsgericht NRW zu Versickerungserlaubnis
- 634 Europäische Woche der Abfallvermeidung
- 635 Förderung für Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz
- 636 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschluss
- 637 Erstes landesweites Online-Solarkataster für NRW
- 638 Neuausrichtung der Holzvermarktung und Waldbetreuung in NRW
- 639 Neuer Systembetreiber PreZero Dual GmbH in der Verpackungsentsorgung

Verband Intern

588 Pressemitteilung: Drei neue Vizepräsidenten des StGB NRW gewählt

Bei der Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes (StGB) Nordrhein-Westfalen wurden aus dem Kreis der Mitglieder drei Personen zu weiteren Vizepräsidenten gewählt: Die Bürgermeister Kai Abruszat, FDP (Gemeinde Stewede), Michael Dreier, CDU (Stadt Paderborn) sowie Prof. Dr. Christoph Landscheidt, SPD (Stadt Kamp-Lintfort). Sie verstärken das Team um Präsident Bürgermeister Roland Schäfer, SPD (Stadt Bergkamen), 1. Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eckhard Rutmeyer, CDU (Stadt Soest) sowie die Vizepräsidenten und -präsidentinnen Bürgermeister Dietmar Heß, CDU (Gemeinde Findentrop), Bürgermeisterin Marion Weike, SPD (Stadt Werther) und Fraktionsvorsitzende Beate Schirrmeister-Heinen, Bündnis 90/Die Grünen (Stadt Erkelenz).

Kai Abruszat gehört dem Präsidium seit dem Jahr 2000 an, zunächst als stellvertretendes und ordentliches Mitglied als 1. Beigeordneter der Stadt Porta Westfalica, ab 2010 in seiner Eigenschaft als FDP-Landtagsabgeordneter als beratendes Mitglied und seit 2016 nach der Wahl zum Bürgermeister wieder als ordentliches Mitglied sowie Sprecher der FDP-Gruppe. Abruszat ist darüber hinaus ordentliches Mitglied des DStGB-Hauptausschusses.

Michael Dreier wurde 2014 als ordentliches Mitglied in das StGB NRW-Präsidium gewählt. Außerdem gehört er dem Arbeitskreis Mittelstadt des Verbandes an. Als stellvertretendes Mitglied wirkt er zudem seit 2014 im Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) mit.

Prof. Dr. Christoph Landscheidt gehört dem StGB NRW-Präsidium seit dem Jahr 2000 an, zunächst als stellvertretendes Mitglied, seit 2005 als ordentliches Mitglied. Seit 2014 ist er außerdem stellvertretendes Mitglied des DStGB-Präsidiums sowie ordentliches Mitglied des DStGB-Hauptausschusses.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Recht, Personal, Organisation

589 Kostenerstattung für ausreisepflichtige Flüchtlinge und Geduldete

Die kommunalen Spitzenverbände NRW haben im Rahmen einer Anhörung im NRW-Landtag nochmals die umfassende Kostenerstattung für vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge und Geduldete gefordert. Die Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformationen, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Flüchtlingsbetreuung, [Finanzen](#) abrufbar.

Az.: 16.1.4.9-006 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

590 Pressemitteilung: Weiterleitung der Integrationspauschale zu begrüßen

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Ankündigung der Landesregierung, die Integrationspauschale des Bundes ungekürzt an die Kommunen weiterzureichen. Die Präsidenten des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann, des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, erklärten: „Wenn jetzt im Jahr 2019 rund 433 Millionen Euro des Bundes für NRW komplett und direkt für die Integration von Flüchtlingen an die Kommunen im Land fließen sollen, hilft das bei der Finanzierung der zahlreichen Integrationsangebote und -leistungen vor Ort in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Das Land erfüllt damit eine seit langem vorgetragene Forderung der Kommunen. Damit wird die Leistung der Städte, Kreise und Gemeinden bei der Integration von anerkannten Asylsuchenden und Geflüchteten anerkannt. Die Integration von Flüchtlingen ist eine zentrale Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, ihr Erfolg ist auch für die Akzeptanz der Migrationspolitik wichtig. Sie kann aber nur vor Ort erfolgen und gelingen.“

Durch die von NRW-Integrationsminister Dr. Joachim Stamp angekündigten Pläne, die Integrationspauschale des Bundes in NRW voll an die Kommunen weiterzugeben, erhalten diese im kommenden Jahr nicht wie 2018 lediglich 100, sondern 433 Millionen Euro. Allerdings müs-

se der Bund diese Mittel verstetigen. „Integration ist eine Aufgabe, die sich über Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte erstreckt“, betonten Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer. Daher müsse der Bund eine Finanzierung in vergleichbarer Höhe auch für die Jahre ab 2020 bereitstellen: „Die Städte, Kreise und Gemeinden brauchen bei dieser Aufgabe Planungssicherheit.“

Von der Landesregierung erwarten die kommunalen Spitzenverbände in NRW unabhängig von der Integrationspauschale, dass die Flüchtlingskostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zügig neu geregelt wird. „Integration ist das eine, die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen das andere. Auch hier muss die Finanzierung stimmen. Die Kostenerstattung des Landes für die Kommunen ist nach der Ist-Kosten-Erhebung im Auftrag des Landes zu niedrig und muss dem Aufwand der Kommunen angepasst werden. Auch ein Ausgleich der kommunalen Kosten für Geduldete muss auf der politischen Tagesordnung bleiben“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände in NRW.

Az.: 16.1.1-012 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

591 **Pressemitteilung: Finanzierung der Flüchtlingskosten neu regeln**

Die Vorfinanzierung der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung durch die NRW-Städte und -Gemeinden in dreistelliger Millionenhöhe muss ein Ende haben. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hingewiesen. Bisher erhalten die Kommunen vom Land rund 10.400 Euro pro Flüchtling und Jahr. Nun hat ein von Land und Kommunen gemeinsam initiiertes Gutachten den tatsächlichen, wesentlich höheren Aufwand ermittelt. „Das Land muss den Kommunen wie zugesagt die Kosten vollständig erstatten“, forderte Schäfer.

Nach dem Gutachten müsse eine NRW-Kommune im Durchschnitt jährlich 12.900 Euro im Jahr für die Versorgung und Unterbringung eines Geflüchteten aufwenden. „Wir haben es mit einer erheblichen Zusatzbelastung zu tun“, betonte Schäfer. Schon eine kleine Stadt mit Plätzen für 250 Geflüchtete müsse dadurch aus eigenen Mitteln 625.000 Euro mehr aufbringen. „Nun, da die realen Kosten bekannt sind, müssen die Aufwendungen rückwirkend zum 1. Januar 2018 erstattet werden“, so Schäfer.

Allerdings handle es sich dabei lediglich um die Versorgung von Menschen im laufenden Asylverfahren. Mittlerweile hätten Städte und Gemeinden bei der Flüchtlings- und Integrationsarbeit mit deutlich höheren Kosten zu kämpfen. „Sorgen bereitet uns vor allem die wachsende Anzahl geduldeter Personen ohne Bleiberecht“, merkte Schäfer an. Das Land finanziere deren Aufenthalt nur für die ersten drei Monate nach dem Ablehnungsbescheid. Faktisch blieben diese Menschen aber deutlich länger im Land, oft sogar für mehrere Jahre.

Fortbildung des StGB NRW

12.12.2018	StGB NRW-Seminar „Steuerrecht für Kommunen aktuell“, Essen
07.01.2019	Seminar „Die neue Landesbauordnung“, Düsseldorf“
10.01.2019	Seminar „Die neue Landesbauordnung“, Dortmund

Allein im Jahr 2018 seien dafür bei den NRW-Kommunen Kosten von 645 Mio. Euro aufgelaufen. „Das Land muss diese Ungerechtigkeit schleunigst beseitigen und das Flüchtlingsaufnahmegesetz an die realen Gegebenheiten anpassen“, stellte Schäfer klar.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

592 **Auswirkungen des Brexit auf Beamtinnen und Beamte**

Zum 30. März 2019 wird das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausscheiden (Brexit). Infolge des Brexit wären Bestandsbeamtinnen und -beamte, die neben der britischen Staatsangehörigkeit nicht zugleich auch die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats beziehungsweise eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. a-c BeamtStG), besitzen, kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen (§§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG).

Die Europäische Kommission hat mit Mitteilung vom 19. Juli 2018 (COM(2018) 556) insbesondere die Behörden aller Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, sich bereits im Vorfeld auf alle denkbaren Szenarien vorzubereiten. Momentan ist nicht absehbar, ob es zwischen dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union und den übrigen Mitgliedstaaten zum Abschluss eines Austrittsvertrages (begleitet von einem Brexitüberleitungsgesetz des Bundes mit einer Übergangsfrist bis 2021) kommen wird.

Auf eine daher wichtige gesetzliche Änderung des Beamtenstatusgesetzes sei in diesem Zusammenhang hingewiesen: § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes entlassen sind, wenn „die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird. Durch die Neuregelung des Absatzes 3 soll damit den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit durch nachträgliche Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Beamtenverhältnis zu erhalten.

Nachträglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausnahme bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG, d. h. längstens bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder ggf. dem Ablauf einer möglichen Übergangsfrist (s.o.), erteilt werden kann. Eine spätere Heilung ist nicht möglich. Angelehnt an § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG setzt eine nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Sinne von §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG-Neu voraus, dass ein dringendes dienstliches Interesse besteht, die Betroffene oder den Betroffenen im Beamtenverhältnis zu halten.

Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamStG erlässt die oberste Dienstbehörde, für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 2 LBG NRW). Für die Kommunen wäre es daher das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Es wird von Seiten des Ministeriums noch Hinweise zum Prozedere dieses Antragsverfahrens geben. Es führt zu dem o.g. „dringenden dienstlichen Interesse“ in einem Schreiben vom 12.11.2018 inhaltlich insoweit folgendes aus:

„Im Rahmen der Einzelfallentscheidungen ist zu beachten, dass nicht die einzelnen betroffenen Beamtinnen und Beamten durch ihr Verhalten die Ursache für eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis gesetzt haben, sondern dies Folge der Abstimmung im Vereinigten Königreich zum Austritt ist. Es erscheint im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung daher sachgerecht, bei der Entscheidung über eine nachträgliche Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 BeamStG das erforderliche Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG) bzw. eines wichtigen Grundes (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG) grundsätzlich als Ausgangserwägung anzunehmen.

Berücksichtigt werden kann hierbei insbesondere auch die im Regelfall bereits vorliegende Bewährung, denn die Leistung der Beamtin oder des Beamten ist dem Dienstherrn - anders als im Falle einer erstmaligen Berufung - bekannt. Der Dienstherr hat zudem ein Interesse daran, die in die Beamtinnen und Beamten investierte Ausbildung und auch Fortbildung weiterhin zu nutzen. Für ein Halten der Beamtinnen und der Beamten im Beamtenverhältnis spricht auch, dass der Dienstherr die Stellen nachbesetzen müsste, was gerade in Bereichen mit Bewerbermangel problematisch sein kann.

Obwohl Beamtinnen und Beamte grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestandsschutz haben, kann ausnahmsweise jedenfalls aufgrund des besonderen Ausnahmeharakters des Brexit auch auf den Schutz der Betroffenen abgestellt werden. Begründet werden kann dies damit, dass die Betroffenen durch den Brexit aufgrund eines Kollektivgeschehens vom vollständigen Verlust des Beamtenstatus bedroht sind. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sollte daher nur aus besonderen Gründen die Ablehnung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis in Betracht kommt. Vorrangig wäre aber gegebenenfalls eine Versetzung zu prüfen. Gleichwohl muss jeder Einzelfall gesondert geprüft und entschieden

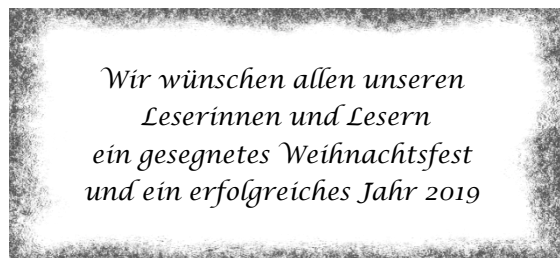
werden. Maßstab ist immer das dienstliche Interesse hinsichtlich des Haltens der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten“.

Um auf mögliche Folgen des Brexit vorbereitet zu sein, sollten aber - so auch das Ministerium - schon jetzt alle betroffenen Beamtinnen und Beamte so zeitnah wie möglich über den Brexit und deren Rechtsfolgen informiert werden. Insbesondere den Beamtinnen und Beamten, bei denen unter Umständen eine nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis nicht in Betracht kommt, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Nur so könnten sie ihre Entlassung dennoch verhindern.

Das Schreiben des Ministeriums ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter [Fachinformationen](#), [Fachgebiete](#), [Recht, Personal, Organisation](#), Beamtenrecht abrufbar.

Az.: 14.0.8-008

Mitt. StGB NRW Dezember 2018



593 Mehr registrierte Schutzsuchende bundesweit im Jahr 2017

Am 31.12.2017 waren nach dem Statistischen Bundesamt bundesweit 1,7 Millionen Schutzsuchende im Ausländerzentralregister (AZR) registriert. Die Zahl der im AZR registrierten Schutzsuchenden stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 83.000 (+5 %). Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Angaben des AZR unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Rund die Hälfte von ihnen wurde in den Jahren 2015 und 2016 erstmals registriert (53 %).

Zu den registrierten Schutzsuchenden zählten nach Angaben des AZR zum Jahresende 2017 rund 349.000 Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden war. Das waren 226.000 weniger als Ende 2016 (-39 %). Ihr Anteil an allen Schutzsuchenden ging damit von 36 % auf 21 % zurück.

Zum Jahresende 2017 stammten die meisten von ihnen aus Afghanistan (84.000), dem Irak (38.000) und Syrien (28.000). Die Abarbeitung anhängiger Asylverfahren und die rückläufige Zahl neuer Asylanträge haben vor allem zu einer deutlich geringeren Anzahl syrischer Schutzsuchender mit offenem Schutzstatus geführt (-71 %). Den größten Zuwachs an Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus verzeichnete das AZR bei türkischen Staatsangehörigen, deren Zahl von 7.500 am Jahresende 2016 auf rund 10.400 am 31.12.2017 stieg.

Rund 1,2 Millionen Schutzsuchende verfügten 2017 über einen anerkannten Schutzstatus und damit über einen humanitären Aufenthaltstitel. Das waren 287.000 mehr als im Vorjahr (+33 %). Ihr Anteil an allen Schutzsuchenden stieg von 54 % auf 69 %. Rund 61 % der Schutzsuchenden mit anerkanntem Schutzstatus sind Staatsangehörige aus Syrien (476.000), dem Irak (127.000) oder Afghanistan (105.000).

Der Schutzstatus von anerkannt Schutzsuchenden war zumeist zeitlich befristet (77 %). Auch 2017 war die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention weiterhin der häufigste Schutztitel unter den anerkannt Schutzsuchenden (44 %). Allerdings stieg der Anteil subsidiär Schutzberechtigter von 10 % Ende 2016 auf 17 % Ende 2017.

Mehr abgelehnte Schutzsuchende

178.000 Schutzsuchende waren nach einem negativen Bescheid im Asylverfahren mit abgelehntem Schutzstatus registriert. Das waren 23.000 mehr als Ende 2016 (+15 %). Ihr Anteil an allen Schutzsuchenden stieg damit von 10 % auf 11 %. Bei der großen Mehrheit der abgelehnt Schutzsuchenden war die Abschiebung durch eine Duldung vorübergehend ausgesetzt (78 %). Abgelehnte Schutzsuchende kamen zumeist aus Afghanistan (16.000), Serbien (14.000) und Albanien (12.000).

Die Zahl der abgelehnten Schutzsuchenden aus Westafrika hat sich gegenüber 2016 beinahe verdoppelt (+98 %). Aus Europa kamen hingegen weniger Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus. Dies ist vor allem auf einen Rückgang bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten Bosnien-Herzegowina (-22 %), Albanien (-20 %), Serbien (-20 %), Kosovo (-16 %), Mazedonien (-18 %) und Montenegro (-12 %) zurückzuführen.

Als Schutzsuchende werden Ausländerinnen und Ausländer bezeichnet, die sich nach Angaben des AZR aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten. Zu ihnen zählen Personen,

- die sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten (Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus),
- denen ein befristeter oder unbefristeter Schutzstatus anerkannt wurde (Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus),
- die sich nach einer Ablehnung im Asylverfahren in Deutschland aufhalten (Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus).

Bei der Interpretation der vorliegenden Zahlen zu Schutzsuchenden sind nach dem Statistischen Bundesamt die Unterschiede zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu beachten. Grundlegend für die Abgrenzung beider Statistiken sind zum einen definitorische Unterschiede und zum anderen die Unterscheidung zwischen Auswertungen bezogen auf einen Stichtag (Bestandsgröße) und der auf einen Zeitraum bezogenen Darstellung von Entscheidungen im Asylverfahren (Flussgrößen)

se) sowie zeitliche Diskrepanzen zwischen diesen Entscheidungen und der Erfassung der daraus resultierenden Aufenthaltstitel im AZR. (Quelle: Pressemitteilung Nr. 457 des Statistischen Bundesamtes vom 23.11.2018)

Az.: 16.01.005

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

594 Automatischer Notruf und Anerkennung als TPS-eCall-Anbieter

Das NRW-Ministerium des Innern hat dem StGB NRW Informationen über das sog. TPS-eCall gegeben. Alle 247 Leitstellen (Notruf 112) in Deutschland sind inzwischen mit eCall ausgerüstet, bei dem durch das Fahrzeug automatisiert ein direkter Notruf in der örtlich zuständigen Leitstelle eingeht. Nun entwickelt sich das Interesse verschiedener Anbieter am TPS-eCall, bei dem Rufe/Notrufe aus Fahrzeugen automatisiert zunächst in Servicestellen der Anbieter (Call-Center) eingehen, die bei einem „echten Notruf“ diesen an die zuständige Stelle leiten müssen.

Es kommt zunehmend zu Anfragen bei Leitstellen von vermeintlichen TPS-eCall-Anbietern, die Kooperationen mit den Leitstellen abschließen möchten, um mit ihren Diensten dort einen direkten Zugang zu bekommen. Dieser Wunsch wird mit vielerlei Detailinformationen, unter Angabe von Standards und oft auch mit Nachdruck vorgebracht.

Vom Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über TPS-eCall ist zum jetzigen Zeitpunkt aber abzuraten. Denn für die Anerkennung als TPS-eCall-Anbieter werden zukünftig bestimmte Kriterien zu erfüllen sein. Dies erfordert eine einheitliche Normierung auf Bundesebene. Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationswesen (AluK) des Arbeitskreis V - Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder -(AK V) hat diese Kriterien erarbeitet. Der AK V hat daraufhin das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gebeten, diese Kriterien zur Grundlage eines Anerkennungsverfahrens zu machen, um schnell zu einem klaren Verfahren für TPS-eCall-Anbieter und die Leitstellen zu kommen.

Zurzeit wird beim zuständigen BMVI geprüft, in welchem Verfahren und durch welche nationale Stelle die Kriterien angelegt werden. Somit sind die Standards für die Anerkennung noch nicht gesetzt, und bisher ist noch kein Unternehmen anerkannt. Eine Kooperation einzelner Leitstellen mit einzelnen TPS-eCall-Anbietern scheint deshalb nicht sinnvoll.

Az.: 15.2.6-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

595 Normenkontrollrat zu Bürokratie- und Kostenbelastung neuer Regelungen

Unter der Überschrift „Deutschland: weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung, bessere Gesetze. Einfach machen!“ zieht der Normenkontrollrat eine Bilanz der Bürokratie- und Kostenbelastungen neuer Regelungen der letzten 12 Monate und zeigt Wege auf, wie Rechtsetzungsprozesse

effektiver gestaltet und Defizite bei der Digitalisierung behoben werden können. Bei der Quantifizierung und Transparenz gesetzlicher Folgekosten liegt Deutschland weit vorn. Dagegen besteht bei der Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung riesiger Nachholbedarf.

Für eine erfolgreiche Umsetzung wird ein Digitalpakt von Bund, Ländern und Kommunen vorgeschlagen, der alle mitnimmt und überall mit ausreichend Budget und Personal unterlegt ist. Verbesserungen seien auch bei der Verbesserung der Gesetzesqualität notwendig. Gute Gesetzgebung gehe nur mit Praxishöhe und Umsetzungserfahrung von Ländern und Kommunen im Kontakt mit Bürgern und Unternehmen. Das Erfahrungswissen bleibt jedoch immer wieder ungenutzt. Es sollten erst die Inhalte, dann die Paragraphen folgen. Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen des NKR können aus kommunaler Sicht nur unterstrichen werden.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Verbesserung der Gesetzesqualität und die frühzeitige Beteiligung der kommunalen Praxis und kommunalen Spitzenverbände in Gesetzesvorhaben, die aufgrund von Eilbedürftigkeit faktisch immer weiter runter reduziert wird. Für die Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben, wie das Onlinezugangsgesetz, gilt, dass die Kommunen auf Augenhöhe miteinbezogen und personell als auch finanziell von Bund und Ländern so unterstützt werden, dass sie den Aufgaben gerecht werden können. Aus dem Jahresbericht 2018 des Normenkontrollrates (NKR) geht Folgendes hervor:

Bei der Quantifizierung gesetzlicher Folgekosten liegt Deutschland weit vorn. Kein anderes Land ist dabei annähernd so erfolgreich. In den letzten zwölf Jahren konnte ein wirklicher Kulturwandel erreicht werden. Rückläufiger Erfüllungsaufwand für Unternehmen und Verwaltung, für die Bürger nahezu keine Erhöhung und niedrigere Einmalkosten - das sind Mut-Macher. Bei der sogenannten „One in one out“-Bilanz befindet sich Deutschland in der erweiterten Spitzengruppe. Im Saldo wurden die Unternehmen bei den Folgekosten seit 2015 um 1,8 Mrd. Euro entlastet. Allerdings ist die Bilanz unvollständig, denn zusätzliche 435 Mio. Euro an Kosten aus der Umsetzung von EU-Recht sind nicht enthalten.

Bei Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung der Verwaltung liegt Deutschland seit Jahren weit zurück und nur im hinteren Mittelfeld. Bürger und Wirtschaft erwarten aber einfache digitale Verwaltungsangebote, bei denen sie ihre Daten nur einmal angeben müssen (Once-Only-Prinzip). Davon ist Deutschland aber immer noch weit entfernt. Fragen wie Nutzerfreundlichkeit von Gesetzen, die flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes oder die Frage, ob wir tatsächlich so viele Schriftformerfordernisse brauchen, müssen nicht nur diskutiert, sondern entschieden und umgesetzt werden. Aus dem Jahresgutachten gehen folgende zehn Kernbotschaften hervor:

- *Wo bleibt der Digitale Staat?* Bürger und Wirtschaft erwarten einfache digitale Verwaltungsangebote und wollen ihre Daten nur einmal angeben („Once-Only“-Prinzip). Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) muss deshalb Nutzerfreundlichkeit im Vor-

dergrund stehen. Das geht nur mit modernen Registern und einem vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen Behörden. Vorschläge für ein flexibles und transparentes Datenmanagement liegen auf dem Tisch - wann kommt die Umsetzung?

- *Bundeskanzleramt, Bundesinnenministerium und Ministerpräsidenten in der Verantwortung:* Die Digitalisierung der 575 Bürger- und Unternehmensleistungen des OZG bis 2022 ist eine enorme Kraftanstrengung. Sie verlangt große Beharrlichkeit der Politik und zusätzliches Personal. Ohne eine leistungsfähige Umsetzungs-Organisation ist der Erfolg des OZG gefährdet! Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung müssen deshalb auf allen staatlichen Ebenen zur Chefsache werden und zu einem TOP bei jeder Konferenz von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten.
- *Gemeinschaftswerk Onlinezugangsgesetz - Alle Länder müssen mitmachen:* Erfolgreich ist das OZG nur dann, wenn digitale Verwaltungsleistungen flächendeckend in ganz Deutschland, d. h. von Flensburg bis Garmisch-Partenkirchen angeboten werden. Das geht nur gemeinsam. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern - drei besonders starke Länder - halten sich noch auffallend zurück. Gebraucht wird ein Digitalpakt von Bund, Ländern und Kommunen, der alle mitnimmt und überall mit ausreichend Budget und Personal unterlegt ist.
- *Realitätslücke schließen: One in one out-Regel weiterentwickeln:* Mit einer Kostenentlastung für die Unternehmen um per Saldo 1,8 Mrd. Euro seit 2015 kann sich die One in one out- Bilanz sehen lassen - dennoch sind die Unternehmen unzufrieden. Denn zusätzliche 435 Mio. Euro an Kosten aus der Umsetzung von EU-Recht werden nicht mit einbezogen, sind aber für die Wirtschaft unmittelbar spürbar. EU-Recht muss mit einbezogen werden, damit politische Bilanzierung und unternehmerische Realität zusammenpassen!
- *Kosten der EU-Gesetzgebung - ein Thema für Unternehmen und Parlament:* Seit 2016 werden Vorschläge der EU-Kommission auf ihre Kostenwirkung für Unternehmen in Deutschland überprüft (sog. EU ex ante-Verfahren) - allerdings nur regierungsintern. Unternehmen, Verbände und Vollzugsbehörden sind nicht mit einbezogen, Bundestag und Bundesrat nicht informiert. Das kann so nicht bleiben. Unmittelbar Betroffene haben Wissen und Erfahrung, können besser als Ministerien Folgekosten realistisch beziffern, das Parlament hat Anspruch auf Information - alles eigentlich Selbstverständlichkeiten!
- *Qualitätsstandards für Evaluierungen einführen:* Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, Gesetze nach 3 bis 5 Jahren auf Wirksamkeit und Zielerreichung hin zu überprüfen. Dafür brauchen wir verbindliche Standards und eine gute Qualitätssicherung - und am Ende auch konkrete Handlungsempfehlungen, die allzu oft noch fehlen. Schließlich wollen wir aus Erfahrungen lernen und es anschließend besser machen.
- *Wann geht es endlich los? - Drittes Bürokratienteilastungsgesetz jetzt angehen:* Im Koalitionsvertrag wird ein Drittes Bürokratienteilastungsgesetz angekündigt.

Konkrete Vereinfachungsvorschläge der Wirtschaftsverbände hierfür liegen seit dem Frühjahr auf dem Tisch. Und jetzt? Wann kommt der Vorschlag des BMWi - bitte ein Eckpunktepapier, kein Rechtstext! - auf den Tisch, damit die inhaltliche Diskussion endlich beginnt? Denn von 1.440 Tagen der Legislaturperiode liegen 360 schon hinter uns.

- *Rechtssetzung neu denken*: Erst der Inhalt, dann die Paragraphen! Was ist das Problem? Was ist das Ziel? Wie kommen wir dorthin? Diese Fragen werden bei neuen Gesetzesplänen zu wenig gestellt. Stattdessen gibt es von Anfang an ausformulierte Rechtstexte - für kaum jemanden verständlich, noch einladend zu neuen Inhalten und innovativen Verfahren. Wir brauchen Eckpunktepapiere, die eine breite öffentliche Diskussion über Ziele und Handlungsalternativen möglich machen - so wie jetzt beim Eckpunktepapier zum Fachkräftezuwanderungsgesetz. Das muss zur Regel werden.
- *Gute Gesetzgebung - nicht ohne Praxisnähe und Umsetzungserfahrung*: Gesetze werden in Deutschland von Ländern und Kommunen im Kontakt mit Bürgern und Unternehmen umgesetzt. Diese wichtige Praxiserfahrung bleibt bei der Vorbereitung neuer Bundesgesetze immer wieder ungenutzt, denn Bundesministerien sind weit von der Praxis entfernt, und Länder gewähren nur unzureichend Einblick in ihre Verwaltungskosten. Deswegen hatten alle Beteiligten 2017 ein ebenenübergreifendes Testverfahren verabredet, um Praxiserfahrungen bei neuen Gesetzen konsequenter zu nutzen. Dieses Testverfahren muss jetzt endlich anlaufen.
- *Nach der Krise ist vor der Krise - Audit und Stresstest für Bundesbehörden*: Die Flüchtlingskrise hat gezeigt: Behörden sind nicht auf außergewöhnliche Belastungen oder gar Krisen vorbereitet. Dabei ist eine leistungsfähige Verwaltung für das Funktionieren von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Deshalb müssen sich relevante Behörden regelmäßige Überprüfungen (Audits) und Stresstests stellen. Damit muss jetzt begonnen werden - vor der nächsten Krise.

Der Jahresbericht des NKR ist im Internet unter www.normenkontrollrat.bund.de abrufbar (Quelle: DStGB Aktuell 4218 vom 19.10.2018)

Az.: 11.0.3 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

596 Jahresbericht Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen 2017

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Jahresbericht „Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen - Jahresbericht 2017“ auf seiner Homepage veröffentlicht. Für die Mitgliedskommunen des StGB NRW ist dieser Bericht im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.1.1-004 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

597

Aufruf zum NRW-Wettbewerb Europawoche 2019

Die Europawoche 2019 findet vom 4. bis zum 12. Mai, traditionell zeitgleich in allen deutschen Bundesländern, statt. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, ruft alle Vereine, Kommunen, Kammern, Verbände, Schulen, Hochschulen und andere Institutionen in Nordrhein-Westfalen dazu auf, sich mit Projekten an der Europawoche 2019 zu beteiligen.

Die besten Projektideen werden mit einer Geldprämie von bis zu 2.000 € honoriert. Bewerben kann man sich schriftlich bis zum 21. Januar 2019 mit Workshops, Seminaren, Tagungen, Lesungen, Gesprächsrunden oder anderen spannenden Ideen. Weitere Informationen zur Europawoche 2019 finden sich im Internet unter www.mbei.nrw/de/europawoche.

Az.: 10.0.14-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

598

Preis für Verdienste um deutsch-polnische Verständigung

Im Nachgang der Warschau-Reise von NRW-Ministerpräsident Armin Laschet am 1. Oktober 2018 ruft der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Vereine, Schulen, Institutionen und Kommunen dazu auf, sich mit geeigneten Projekten um den Richeza-Preis 2018/2019 zu bewerben. Der Richeza-Preis wird seit 2009 alle drei Jahre vergeben. Er trägt den Namen der aus rheinischem Adelsgeschlecht stammenden polnischen Königin Richeza, die im 11. Jahrhundert an Rhein und Ruhr als wohlthätige Stifterin wirkte.

Für eine Auszeichnung kommen Initiativen in Frage, die der deutsch-polnischen Verständigung und dem Europagedanken dienen, in Nordrhein-Westfalen oder Polen bis zum 26. Oktober 2019 und mit Beteiligung eines nordrhein-westfälischen und eines polnischen Partners durchgeführt werden. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15. Dezember 2018.

Für den Wettbewerb eignen sich zum Beispiel gemeinsame gemeinnützige Aktionen, Workshops und andere Diskussionsformate oder kulturelle Formate wie Ausstellungen und Konzerte. Es ist wünschenswert, dass die eingereichten Projekte die Jubiläen der Jahre 2018 und 2019 inhaltlich aufgreifen (s. Aufruf). Die Teilnahme von Partnern aus der Partnerregion Schlesien sowie die Erweiterung des Teilnehmerkreises um Akteure aus dem sog. Regionalen Weimarer Dreieck (NRW, Schlesien, Hauts-de-France) werden ausdrücklich begrüßt.

Eine deutsch-polnische Jury wird aus den eingereichten Projekten die Preisträger auswählen. Das Land Nordrhein-Westfalen prämiert die ausgewählten Projekte bis zu einer Höchstsumme von jeweils 5.000 Euro. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.mbei.nrw>

abrufbar. Für Rückfragen steht Julian Eichenberg (richeza-preis@stk.nrw.de / Tel. 0211/ 837-1465) zur Verfügung.

Az.: 10.0.9-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

599 **Neue Fahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz**

Die NRW-Landesregierung investiert weiter in den Brand- und Katastrophenschutz: Am 3. November 2018 übergab Innenminister Herbert Reul 25 sogenannte Betreuungskombis an die nordrhein-westfälischen Hilfsorganisationen. Mit den Kleintransportern können bei Unglücken beispielsweise Menschen evakuiert werden. Die neuen Modelle sind groß genug, um auch Rollstuhlfahrer zu befördern. Die Spezialfahrzeuge sind Teil eines 130 Millionen-Euro-Investitionspakets für den Brand- und Katastrophenschutz.

Insgesamt werden in diesem Jahr 74 Spezialfahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz angeschafft, darunter auch Löschfahrzeuge, Gerätewagen und Feuerwehranhänger. Die verschiedenen Fahrzeuge dienen zum Beispiel der besseren Abwehr von Gefahren durch den Klimawandel, atomaren oder chemischen Gefahren oder zur Dekontamination.

Die Anschaffung der Spezialfahrzeuge ist nur ein Teil des Investitionspakets. In den kommenden Jahren ist zudem die Beschaffung von acht neuen Löschbooten geplant. Reul: „Die Fahrzeugflotten sollen zur bestmöglichen Abwehr unterschiedlichster Gefahren beitragen. Dafür müssen wir auch den Brandschutz auf dem Rhein nachhaltig stärken.“

Az.: 15.2.12-002/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

600 **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände bundesweit 2017**

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 28.11.2018 die Zahlen zur integrierten Verschuldung zum 31.12.2017 veröffentlicht. Die Modellrechnung der integrierten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände rechnet kommunalen Kernhaushalten die Schulden der Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) anhand ihrer jeweiligen Stimmrechtsanteile anteilig zu. Die Haftungsbeziehungen der Kommunen werden dabei nicht berücksichtigt. Nach 2012 und 2016 (März 2017 veröffentlicht) liegen nun zum dritten Mal Zahlen zur integrierten Verschuldung der Kommunen vor, die Publikation soll künftig jährlich erscheinen.

Nach der Systematik der integrierten Verschuldung beläuft sich die kommunale Verschuldung auf rund 269,2 Mrd. Euro (3.519 Euro/Einw.), also etwa doppelt so viel, wie nach dem üblichen von Destatis veröffentlichten Zahlenwerk. Die kommunale Pro-Kopf-Verschuldung ist

auch unter Einbeziehung der sonstigen FEU im Saarland mit 6.844 Euro am höchsten, gefolgt von Hessen (5.189 Euro/Einw.), Nordrhein-Westfalen (4.555 Euro/Einw.) und Rheinland-Pfalz (4.551 Euro/Einw.).

Am geringsten ist die Pro-Kopf Verschuldung in Bayern (2.378 Euro/Einw.), Sachsen (2.567 Euro/Einw.) und Schleswig-Holstein (2.671 Euro/Einw.). Nach der Systematik der integrierten Verschuldung am stärksten verschuldet war zum Jahresende 2017 Darmstadt (14.581 Euro/Einw.), gefolgt von Kaiserslautern (11.477 Euro/Einw.), Mainz (11.321 Euro/Einw.) und Mülheim an der Ruhr (11.320 Euro/Einw.).

Aufschluss über die integrierten Schulden in den einzelnen Kommunen sortiert nach Ländern gibt der [Tabellenband](#) „Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände“ für 2017, der im gemeinsamen Statistik-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum Download zur Verfügung steht und auch in der Destatis-Pressemitteilung [Nr. 462](#) vom 28.11.2018 verlinkt ist.

Az.: 41.12.5-001/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

601 **Studie zu Finanzlage und Schuldenstand der Kommunen 2018**

Am 1. November 2018 veröffentlichte Ernst & Young-Studie (EY) ihre diesjährige Kommunenstudie. Die Studie basiert auf Daten des Statistischen Bundesamtes und einer Befragung von Stadtkämmerern beziehungsweise leitenden Mitarbeitern der Finanzverwaltungen von 300 Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnern (Befragungszeitraum Juli/August 2018). Die mit 240 größte Zahl der befragten Kommunen weist eine Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000 auf, was bei 505 Kommunen dieser Größenzahl in Deutschland einer Ausschöpfungsquote von 48 Prozent entspricht.

In der Summe konnten die Kommunen auch im vergangenen Jahr wieder Schulden abbauen. 81 Prozent der gering verschuldeten Städte und Gemeinden mit einem Schuldenstand von weniger als 1.000 Euro je Einwohner konnten ihren Verschuldungsgrad reduzieren oder stabil halten, bei Kommunen mit mittlerem Schuldenstand (1.000 - 2.000 Euro/Einw.) waren es 68 Prozent und bei Kommunen mit mehr als 2.000 Euro je Einwohner 63 Prozent.

Nach der Befragung rechnet fast jede zweite Kommune mit einem Schuldenaufwuchs in den nächsten drei Jahren, immerhin 38 Prozent erwarten einen Rückgang. Immerhin gehen nach der Befragung knapp drei Viertel davon aus, dass sie ihre Schulden aus eigener Kraft werden tilgen können. Bei den Kommunen, die derzeit ein Haushaltsdefizit aufweisen, liegt der Anteil allerdings nur bei 57 Prozent. Mit Blick auf Kassenkredite gaben 44 Prozent der befragten Kommunen an, diese zur Finanzierung laufender Ausgaben zu verwenden.

Hinsichtlich der Entwicklung des Haushalts gehen die befragten Kommunen für das laufende Jahr von einer durchschnittlichen Steigerung der Gesamteinnahmen um 2,2 Prozent aus, dem gegenüber stehen allerdings erwar-

tete höhere Gesamtausgaben von 3,4 Prozent. Die erwarteten Ausgabensteigerungen liegen bei den Ausgaben für Investitionen bei 4,1 Prozent, beim Personal bei 2,8 Prozent und den Sozialausgaben bei 3,4 Prozent. Mit Blick auf die erwarteten Steigerungsraten bei den Investitionen sind diese wenig überraschend im Bereich Bildungsinfrastruktur (Kitas, Schulen etc.) am höchsten (2018 5,6 Prozent und 2019 5,0 Prozent).

Für das laufende Haushaltsjahr rechnen 29 Prozent (2017: 24 Prozent) der befragten Kommunen mit einem Defizit, während 54 Prozent (2017: 67 Prozent) einen Haushaltsüberschuss erwarten. Der Anteil der Kommunen mit einem Überschuss ist also rückläufig. Dies gilt nach den veröffentlichten Zahlen von EY insbesondere für Kommunen in Schleswig-Holstein (von 88 Prozent in 2017 auf 63 Prozent in 2018), Rheinland-Pfalz (50 Prozent auf 25 Prozent) und dem Saarland (25 Prozent auf 0 Prozent). In Baden-Württemberg (76 Prozent), Bayern (76 Prozent) und Hessen (68 Prozent) ist der für 2018 prognostizierte Anteil an Kommunen mit einem Überschuss am höchsten.

Die Kommunen aus dem Saarland (88 Prozent) und Rheinland-Pfalz (58 Prozent) gaben in der EY-Befragung mehrheitlich an, ein Haushaltsdefizit zu erwarten. 38 Prozent der befragten Kommunen sehen für den Zeitraum 2018 bis 2020 die Notwendigkeit zur Aufstellung von Haushaltssicherungs- und Haushaltssanierungskonzepten (Vergleich 2015 - 2017: 39 Prozent).

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch wieder nach geplanten Steuer- oder Abgabenerhöhungen gefragt; mit einer Erhöhung in 2018 rechnen demnach 56 Prozent der befragten Kommunen. Eine Reduzierung des kommunalen Leistungsangebots sehen 8 Prozent der befragten Gemeinden vor. 18 Prozent der befragten Kommunen gaben an, für die Jahre 2018 oder 2019 eine Erhöhung der Friedhofsgebühren zu planen (15 Prozent Kitas/Ganztagschulen, 12 Prozent Eintrittspreise).

Bei der Grundsteuer rechnen 18 Prozent mit einer Erhöhung, bei der Gewerbesteuer sind es 10 Prozent. Insgesamt betrachtet ist der Anteil der Gemeinden, die planen ihre Leistungen zu reduzieren und/oder ihre Steuern oder Abgaben zu erhöhen, stark rückläufig.

Die EY Kommunenstudie 2018 ist über folgenden Link abrufbar: <https://www.ey.com>.

Az.: 41.0.7-001/005 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

602 Fachkonferenz „Status Quo Energiearmut“ am 06.12.2018

Energiearmut ist ein vielschichtiges, gesamtgesellschaftliches Problem, das das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Fachtagung am 06. Dezember 2018 in im Tagungshaus Malkasten, Jacobistraße 6a, 40211 Düsseldorf aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten will. Dabei gilt es, wohl überlegte Lösungsansätze mit Langzeitwirkung in einem verbraucherpolitischen Dialog zu diskutieren.

Fakt ist: Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen in diesem Winter mit steigenden Heizkosten rechnen. Sowohl Heizöl als auch Gas werden in vielen Regionen teurer als im vergangenen Jahr. Verschiedene Preisportale vermelden durchschnittlich Preissteigerungen z. B. beim Heizöl um bis zu 15 Prozent. Zusätzlich erwartet der Branchenverband für Energie und Wasserwirtschaft steigende Strompreise für 2019. Insbesondere einkommensschwache Privathaushalte werden diese Verteuerungen im Verbraucheralltag spüren.

Aber was tun, wenn die Rechnungen nicht mehr bezahlt werden können? Wenn die Wohnung dunkel und die Kochplatten kalt bleiben, weil eine angedrohte Stromsperre vollzogen worden ist? Dann gilt es, schnell Lösungen für die Betroffenen zu finden! Die Europäische Union hat mit der Neugestaltung bestehender Rechtsakte im Bereich Energie und der Einrichtung der EU-Beobachtungsstelle für Energiearmut ein klares Signal gesetzt, das Problem aktiv anzugehen. Auch das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich seit Jahren mit Hilfe von Verbraucherberatung und -information für die Verhinderung von Energiesperren ein.

Gemeinsam mit Verbraucherschutzstaatssekretär Dr. Heinrich Bottermann, dem Vorstand der Verbraucherzentrale NRW Wolfgang Schuldzinski sowie zahlreichen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Energiewirtschaft, Wissenschaft, und Kommunen werden die bisherigen Fortschritte gegen Energiearmut vorgestellt und der Blick auf zukünftige Herausforderungen gerichtet, um eine bezahlbare Energieversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

Näheres zu den Inhalten der Tagung und den teilnehmenden Referentinnen und Referenten finden StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinformationen - Fachgebiete - Finanzen und Kommunalwirtschaft - Energiewirtschaft.

Kontakt: Marc Göckeritz, Referat VI-4 „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Verbraucherzentrale NRW“, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211-4566-859, Fax 0211-4566-432, E-Mail: Marc.Goeckeritz@mulnv.nrw.de, Internet: www.umwelt.nrw.de.

Az.: 28.6.1-002/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

603 Studie zu kommunalem Zins- und Anlagemanagement

Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig hat in Kooperation mit der DZ HYP und der DZ Privatbank am 02.11.2018 eine Studie veröffentlicht zum Thema „Kommunales Zins- und Anlagemanagement in der Niedrigzinsphase“. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Befragung der Kommunen unterstützt.

Insgesamt haben sich 166 Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern an der Befragung beteiligt, die Ergebnisse der Studie sind also durchaus repräsentativ. Die Studie zeigt die aktuellen Herausforderungen des kommunalen Zins- und Anlagemanagements auf und geht dabei auch auf mögliche Handlungsoptionen zu Anpassungen im Zins- und Anlagemanagement der Städte und Gemeinden in Deutschland ein.

Insgesamt bewerten 68 Prozent der befragten Kommunen die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf die kommunalen Haushalte aufgrund der Zinersparnis eher positiv, wohingegen 30 Prozent aufgrund von Zinsverlusten im Anlagenbereich eher negative Auswirkungen sehen.

Wenig überraschend werden als größtes Risiko für die Kommunalfinanzierung steigende Zinssätze (62 %) gesehen. Nahezu jede zweite Kommune (46 %) sieht allerdings auch in einem künftig eingeschränkteren Kreditangebot ein erhebliches Risiko. Zur Absicherung gegen künftig steigende Zinsen steuern vier Fünftel der befragten Kommunen entsprechend durch langfristige Zinsbindungen gegen, wovon wiederum 29 Prozent der Befragten Zinsbindungen von 30 Jahren eingehen (23 % 20 Jahre, 28 % 10 Jahre).

Je höher der Schuldenstand ist, desto größer ist das Interesse an längeren Zinsbindungen von bis zu 20 bzw. 30 Jahren. Erwartungsgemäß nutzen höher verschuldete Kommunen insgesamt auch häufiger Instrumente, die über den klassischen Kommunalkredit hinausgehen, wie Zinsoptionen, Schuldscheindarlehen oder Anleihen.

Mit Blick auf das Vermögensmanagement ist festzuhalten, dass angesichts zum Teil negativer Renditen ein professionelles Anlagemanagement immer bedeutender wird. Jedoch verfügen nach der Studie nur 23 Prozent der befragten Städte und Gemeinden über eine dezidierte Anlagerichtlinie zur kommunalen Kapitalanlage. Um Vermögenseinbußen durch das Niedrigzinsumfeld zu vermeiden, schichten die befragten Kommunen ihr Vermögensportfolios insbesondere in Sachwerte und Immobilien um (37 %).

Weitere verbreitete Gegenmaßnahmen sind mehr festverzinsliche Anlagen und/oder Anlagen mit geringem Risiko (33 %) und längerfristige Anlagen (30 %), Aktien und Fonds (5 %) spielen hier nur eine untergeordnete Rolle. Gerade bei letzterem ist der Unterschied zwischen Kommunen mit einem aktiven Vermögensmanagement (14 %) und ohne (2 %) allerdings erheblich.

Die Studie schließt mit einem kurzen Kapitel zu den rechtlichen Aspekten der kommunalen Anlageaktivitäten am Kapitalmarkt und zu den etwaigen Vorschriften zu kommunalen Anlagerichtlinien in den Ländern.

Die Studie kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Finanzausstattung allgemein abgerufen werden.

Az.: 41.5.3-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

604 Längere Frist für KfW-Kommunalpanel 2019

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) führt im Auftrag der KfW-Bankengruppe derzeit wieder die Umfrage zur Finanzlage, den Investitionen und Finanzierungsbedingungen der Kommunen durch. Die Daten sind wesentliche Grundlage des KfW-Kommunalpanels 2019, welches voraussichtlich im Mai 2019 veröffentlicht wird.

Nur eine aktive kommunale Teilnahme in allen Bundesländern gewährleistet dabei eine hohe Aussagekraft sowie eine entsprechende Wahrnehmung der Ergebnisse. Auch eine Regionalisierung des Investitionsrückstands für die Kommunen der einzelnen Bundesländer wird erst dann möglich. An dieser Stelle soll daher nochmals nachdrücklich für die Beteiligung an der Befragung geworben werden.

Wie bereits im vergangenen Jahr können die Städte, Gemeinden und Landkreise den Fragebogen auch direkt online ausfüllen. Die Frist zur Beteiligung wurde bis zum 16. November 2018 verlängert. Weitere Information zur Kommunalpanel-Umfrage finden sich im Internet unter <https://difu.de/befragung-2018-kfw-kommunalpanel>.

Az.: 41.13.5-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Schule, Kultur, Sport

605 Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ I

Das Land NRW wird Sportvereinen und Sportverbänden in dem Zeitraum von 2019 bis 2022 insgesamt 300 Millionen Euro für die Modernisierung, Instandsetzung und energetische Sanierung sowie für den barrierefreien Ausbau von Sportstätten zur Verfügung stellen. Dies gab die Staatskanzlei (StK NRW) durch Presseinformation 876/10/2018 vom 30.10.2018 bekannt.

In Anlehnung an das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ soll auch die Verwaltung des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ über die NRW.BANK abgewickelt werden, um deren Erfahrung im Fördergeschäft zu nutzen. Die Mittel sollen im Rahmen von Projektanträgen als Zuwendungen abgerufen werden können, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Das Paket wird mittels Ergänzungsvorlage in den Haushaltsplan 2019 des Landes eingebracht.

Auf der Grundlage der bislang bekannt gewordenen Informationen ist davon auszugehen, dass Sportstätten in kommunaler Trägerschaft in das Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ nicht einbezogen werden sollen. Allerdings ist die Ergänzungsvorlage noch nicht veröffentlicht worden, sodass dieser Punkt zur Stunde nicht nachgeprüft werden kann.

Die Presseinformation der StK NRW vom 30.10.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/VUNys1>.

Az.: 44.1.1-006/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Im Anschluss an die Mitteilungsnotiz vom 30.10.2018 ist darauf hinzuweisen, dass die Ergänzungsvorlage zum Landeshaushalt 2019 inzwischen veröffentlicht worden ist. Aus diesem Dokument gehen allerdings keine Einzelheiten des angedachten Förderreglements hervor. Nach Angaben der Landesseite werden die Förderrichtlinien derzeit erarbeitet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung mit Schreiben vom 16.11.2018 darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Sanierung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft Klärungsbedarf sehen; die Antwort steht aus.

Die Ergänzungsvorlage vom 31.10.2018 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/pOYVDD>.

Az.: 44.1.1-006/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Datenverarbeitung und Internet

607 Leitfaden „Digitale Services in Kommunen“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für Kommunen einen Leitfaden „Digitale Services in Kommunen - eine Orientierungshilfe zu Technologien, Beschaffung und Finanzierung“ herausgegeben. Der Leitfaden stellt anhand von Praxisanwendungen in Kommunen aus ganz Deutschland digitale Technologien aus verschiedenen kommunalen Aufgabenfeldern anschaulich vor. Zugleich widmet sich die Publikation den Themen Finanzierung und Beschaffung.

Ein wichtiger Teil sind dabei Fördermöglichkeiten, damit vor allem auch kleinere Kommunen Digitalisierungsprojekte umsetzen können. Der Leitfaden nennt konkrete Anwendungsbeispiele und erklärt anschaulich, wie der Weg zur Förderung gelingen kann. Gleichzeitig hilft die Publikation Kommunen, ihre Vergabeprozesse so anzupassen, dass innovative Produkte und Dienstleistungen effizient und passgenau beschafft werden können. Der Leitfaden ist im Internet unter https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/SSW_Orientierungshilfe_zu_Technologien.html abrufbar.

Az.: 17.0.1.3 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

608 Wettbewerb für Initiativen gegen Einsamkeit im Alter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) lobt einen Preis gegen Einsamkeit und soziale Isolation im Alter aus. Bei dem Wettbewerb „Einsam?

Zweisam? Gemeinsam!“ werden ab sofort Initiativen gesucht, die sich gegen soziale Isolation und für die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen engagieren. Bewerbungen sind bis zum 7. Dezember 2018 möglich. Eine unabhängige Jury vergibt Preise im Gesamtwert von 22.500 Euro. Der Wettbewerb wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranstaltet.

Der Wegzug von Kindern und Verwandten, nachlassende Mobilität, der Tod des Partners oder der Partnerin - diese und weitere Umstände steigern das Risiko sozialer Isolation bei älteren Menschen. Dieser entgegenzuwirken und bereits möglichst frühzeitig vorzubeugen, ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Ziel des Wettbewerbs ist es deshalb, Initiativen zu unterstützen und Ideen zu fördern, wie alle Älteren erreicht und ins gesellschaftliche Leben eingebunden werden können.

Daher werden im Rahmen des Wettbewerbs innovative und überzeugende Initiativen ausgezeichnet, die Einsamkeit durchbrechen oder sozialer Isolation vorbeugen. Die besten Initiativen erhalten ein Preisgeld von bis zu 2.000 Euro und werden auf der Internetseite der BAGSO vorgestellt. Informationen zum Wettbewerb, die ausführlichen Teilnahmebedingungen sowie das Bewerbungsformular finden Sie unter www.bagso.de.

(Quelle: DStGB Aktuell 4618-03)

Az.: 37.0.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

609 Arbeitslosenquote 2018 bundesweit unter fünf Prozent

Die Anzahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Oktober auf 2,204 Mio. zurückgegangen und die Arbeitslosenquote mit 4,9 Prozent damit unter die Fünf-Prozent-Marke gesunken. Noch im Jahr 2005 lag sie auf ihrem bislang höchsten Wert von 11,7 Prozent. Rund 45,2 Mio. Menschen waren zuletzt in Deutschland beschäftigt, davon 33 Mio. sozialversicherungspflichtig.

Nach Schätzungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung soll die Arbeitslosigkeit trotz zurückgehender Konjunkturerwartungen weiter zurückgehen. Dies liege vor allem daran, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland nicht mehr besonders stark von der Konjunktur abhängt. Immer mehr Stellen würden im Dienstleistungsbereich geschaffen, in der Pflege, in Krankenhäusern, in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Darüber hinaus gibt es einen erheblichen Bedarf an Arbeitskräften im Bereich Verkehr und Logistik.

Die notwendigen Arbeitskräfte konnten durch eine starke Zuwanderung aus Europa seit 2011 abgedeckt werden. Aufgrund der Krise in den dortigen Ländern sind insbesondere aus den südeuropäischen Ländern Arbeitskräfte nach Deutschland gekommen. Zusätzlich kamen Arbeitnehmer aufgrund der vollständigen Freizügigkeit aus den osteuropäischen EU-Beitrittsländern. Auch die Zuwanderung aus Drittstaaten hat an Bedeutung gewonnen.

Die Unterbeschäftigung, die auch Menschen erfasst, die zum Beispiel an einer Weiterbildung teilnehmen, lag bei 3,14 Millionen. Darüber hinaus arbeiten viele Frauen und Männer weniger als sie tatsächlich möchten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hätten rund 2,4 Mio. Menschen eine um 10,9 Stunden längere Arbeitswoche. (Quelle: DStGB Aktuell 4518-01)

Az.: 37.0.5.1-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

610 Förderung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat zum Kinderschutz zwei neue Förderaufrufe veröffentlicht: Zum einen können Kinderschutzambulanzen einen Antrag auf Förderung der Personalkosten des medizinischen Personals stellen, soweit diese Kosten nicht anderweitig finanziert sind. Pro Kinderschutzambulanz kann hier für das Jahr 2019 ein Betrag von bis zu 30.000 Euro beantragt werden. Nach Mitteilung des MAGS NRW bilden Kinderschutzambulanzen einen wichtigen Baustein im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind.

Zum anderen wird der Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ gefördert. Das geplante Kompetenzzentrum soll die Akteure im Gesundheitswesen in Fragen der Diagnostik, Sicherung von Befunden, Handlungs- und Rechtssicherheit sowie Qualifizierung unterstützen und beraten. Die konkrete Fördersumme werde sich aus dem Leistungsangebot ergeben. Der Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2019 sieht insgesamt im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitshilfe für Maßnahmen des Kinderschutzes 2,5 Mio. Euro vor.

Eine Bewerbung für das Förderangebot der Kinderschutzambulanzen ist bis zum 30.11.2018 möglich, für das Kompetenzzentrum endet die Antragsfrist am 31.12.2018. Weitere Informationen zu den Förderaufrufen sowie zum Antragsverfahren finden sich auf den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter: <https://www.mags.nrw/kinderschutz>.

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

611 20,5 Prozent mehr Pflegebedürftige in NRW 2015-2017

Im Dezember 2017 gab es in Nordrhein-Westfalen 769.100 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (elftes Buch Sozialgesetzbuch). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt anhand jetzt vorliegender Ergebnisse der Pflegestatistik mitteilt, waren das 20,5 Prozent mehr als zwei Jahre zuvor (Ende 2015: 638.100). Großen Einfluss auf diesen Anstieg dürfte das neue - seit 01.01.2017 geltende - Begutachtungsverfahren in der Pflegeversicherung gehabt haben, nach dem der Grad der Selbständigkeit eines Menschen Maßstab für die

Pflegebedürftigkeit ist. Der Anteil der NRW-Einwohner, die Anspruch auf Pflegeleistungen haben, war Ende 2017 mit 4,3 Prozent höher als zwei Jahre zuvor (2015: 3,6 Prozent).

599.400 (77,9 Prozent) Pflegebedürftige wurden 2017 zu Hause versorgt; das waren 26,6 Prozent mehr als 2015. 417.300 Pflegebedürftige (+29,6 Prozent) erhielten ausschließlich Pflegegeld und 182.000 Personen (+20,3 Prozent) wurden durch ambulante Dienste zu Hause betreut oder erhielten Geld- oder Sachleistungen. 22.000 Personen (+53,6 Prozent) bezogen neben Pflegegeld oder ambulanten auch teilstationäre Leistungen. In Pflegeheimen waren mehr als 169.600 Personen (+3,0 Prozent) in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege untergebracht.

Nahezu die Hälfte aller Pflegebedürftigen (47,6 Prozent) war in Pflegegrad 2 und 29,3 Prozent waren in Pflegegrad 3 eingestuft. 15,5 Prozent waren dem Pflegegrad 4 und 6,5 Prozent dem Pflegegrad 5 zugeordnet.

(Quelle: IT.NRW vom 16.11.2018)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

612 Krankenhauskosten in NRW 2017 auf 24,9 Mrd. Euro gestiegen

Im Jahr 2017 summierten sich die Kosten der 344 nordrhein-westfälischen Krankenhäuser auf rund 24,9 Milliarden Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 4,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2016: 23,9 Mrd. Euro). In den Gesamtkosten sind Personalkosten (15,3 Mrd. Euro) und Sachkosten (8,9 Mrd. Euro), Aufwendungen für den Ausbildungsfonds (398 Mio. Euro), Kosten der Ausbildungsstätten (185 Mio. Euro), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (118 Mio. Euro) sowie Steuern (31 Mio. Euro) enthalten.

Nach Abzug von 3,7 Milliarden Euro (für nichtstationäre Leistungen) ergaben sich im Jahr 2017 für die stationäre Krankenhausversorgung Kosten in Höhe von rund 21,2 Milliarden Euro; das waren 4,3 Prozent mehr als im Jahr 2016 (20,4 Mrd. Euro). Umgerechnet auf die rund 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten, die an 33,2 Millionen Berechnungs- bzw. Belegungstagen vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, lagen die stationären Krankenhauskosten bei durchschnittlich 4.595 Euro je Fall bzw. bei 638 Euro je Tag. Das waren 4,7 Prozent bzw. 5,3 Prozent mehr als 2016 (damals: 4.388 Euro pro Fall bzw. 606 Euro pro Tag). (Quelle: IT.NRW vom 02.11.2018)

Az.: 38.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

613 Weniger Jugendliche mit Alkoholvergiftung 2017 in NRW

Im Jahr 2017 wurden 4.924 junge Menschen aus Nordrhein-Westfalen im Alter von zehn bis einschließlich 19 Jahren wegen alkoholbedingter Verhaltensstörungen (Psychische und Verhaltensstörungen durch akute Alkohollintoxikation / ICD = F10.0) stationär im Krankenhaus

behandelt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 5,1 Prozent weniger Fälle als 2016 (damals: 5.191 Fälle).

Der Rückgang der alkoholbedingten Behandlungsfälle war bei Mädchen und jungen Frauen stärker als bei ihren männlichen Altersgenossen: Die Zahl der stationären Behandlungen von weiblichen Jugendlichen verringerten sich um 6,0 Prozent, die Behandlungsfälle bei den männlichen Jugendlichen um 4,5 Prozent. Von den insgesamt 4.924 Fällen entfielen 2.183 Behandlungen auf weibliche Jugendliche, was einem Anteil von 44,3 Prozent entspricht (2016: 44,7 Prozent). Damit wurde der in den letzten Jahren beobachtete Trend eines stetig wachsenden Anteils von Mädchen und jungen Frauen an der Gesamtzahl der alkoholbedingten Behandlungsfälle vorerst gestoppt.

Auch bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren verzeichneten die Statistiker einen Rückgang der Zahl alkoholbedingter Behandlungen. 2017 wurden 568 Patientinnen und Patienten zwischen zehn und 14 Jahren wegen einer Alkoholvergiftung im Krankenhaus aufgenommen. Das waren 43 Fälle oder 7,0 Prozent weniger als 2016 (damals: 611 Behandlungsfälle).

Im Landesdurchschnitt lag der Anteil der aufgrund einer akuten Alkoholvergiftung behandelten zehn bis 19 Jährigen an der gleichaltrigen Bevölkerung mit 0,28 Prozent nahezu auf Vorjahresniveau. Die höchsten Anteile gab es 2017 für Patienten aus dem Kreis Soest mit 0,54 Prozent, gefolgt von Personen aus dem Kreis Euskirchen mit 0,42 Prozent und den Kreisen Düren und Ennepe-Ruhr mit jeweils 0,40 Prozent. Die niedrigsten Quoten ermittelten die Statistiker für Oberhausen (0,16 Prozent), gefolgt von Köln (0,18 Prozent) sowie Krefeld, Mülheim an der Ruhr und dem Kreis Olpe (jeweils 0,19 Prozent). (Quelle: IT.NRW vom 05.11.2018)

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Wirtschaft und Verkehr

614 Pressemitteilung: Straßenausbaubeiträge besser reformieren

Straßenausbaubeiträge sind weiterhin ein geeignetes Mittel, um die Sanierung kommunaler Straßen zu finanzieren und die Anwohner/innen angemessen an den Kosten zu beteiligen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW heute in Düsseldorf festgestellt. „Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und ein Ersatz durch Steuermittel wäre für die Bürgerinnen und Bürger keinesfalls die bessere Lösung“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, deutlich.

Die Diskussion über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hat in den vergangenen Wochen und Monaten große Emotionen geschürt. „Bei den Debatten

ist häufig die Sachlichkeit auf der Strecke geblieben“, erklärte Schneider. Vieles werde einseitig oder verzerrt dargestellt. Man dürfe nicht außer Acht lassen, dass Kommunen mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geltendes Recht umsetzen.

„In der Praxis entstehen für einzelne Bürgerinnen und Bürger manchmal hohe Belastungen, die diese nicht oder nur unter erheblicher Kraftanstrengung ausgleichen können“, räumte Schneider ein. Angesichts explodierender Baukosten sei aber nicht zu vermeiden, diese zum Teil an die Anliegerinnen und Anlieger weiterzugeben. „Wir brauchen daher Lösungen, welche die Situation vor Ort befrieden und Akzeptanz finden, aber den Sanierungsstau bei der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur nicht weiter verschärfen“, so Schneider.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und eine Kompensation durch Landesmittel könnten auf den ersten Blick als probates Mittel erscheinen. Dies wäre jedoch weder nachhaltig noch gerecht. Bei einer Finanzierung ausschließlich aus Steuern zahlten alle Bürger und Bürgerinnen - ganz gleich, ob sie einen Vorteil aus der Baumaßnahme ziehen oder nicht. Bislang zahlen lediglich Eigentümerinnen und Eigentümer an den ausgebauten Straßen selbst einen variablen Anteil der Sanierungskosten - und zwar abhängig vom individuellen Vorteil.

Da dieser an Hauptverkehrsstraßen naturgemäß geringer ist als an Anliegerstraßen, werden Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen heute schon zu einem überwiegenden Teil aus Steuermitteln finanziert. Lediglich bei Anliegerstraßen wird in der Regel mehr als die Hälfte der Baukosten von den Anliegern zurückgefordert, weil diese die Straße zum überwiegenden Teil nutzen.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wäre auch nicht nachhaltig, warnte Schneider. Die Kommunen begäben sich in eine hohe Abhängigkeit vom Land. Je nach Kassenlage könnten einmal zugesagte Mittel wieder gestrichen werden. „Wir können aktuell nicht erkennen, dass das Land bereit wäre, sich diese Kosten dauerhaft aufzubürden“, betonte Schneider.

Auch eine Finanzierung über die Grundsteuer sei kein gangbarer Weg. Denn eine höhere Grundsteuer würde direkt an die Mieterinnen und Mieter weitergegeben. Die Folge wäre eine Umverteilung der Belastung „von oben nach unten“. Abgesehen davon sei die Akzeptanz der Grundsteuer ohnehin schon gering und die Hebesätze lägen in vielen Kommunen bereits sehr hoch.

Vielmehr müssten Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger im bestehenden System umgesetzt werden. Durch flexible Zahlungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ratenzahlung und niedrige Zinssätze könnten hohe Einmalzahlungen abgemildert und ihre Begleichung zeitlich gestreckt werden. Selbstredend komme im Einzelfall auch ein teilweiser oder vollständiger Erlass von Straßenausbaubeiträgen in Betracht, so Schneider: „Das Prinzip, diejenigen, die stärker von einer Maßnahme profitieren, auch stärker an der Finanzierung zu beteiligen, hat sich bewährt.“

Ausgehend hiervon sind die Vorschläge der Regierungsfractionen für eine Reform des Rechts der Straßenausbaubeiträge zu begrüßen.

Az.: 34.1.1-003

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

615 Mitnutzungsentgelt für Leitungsverlegung in kommunalen Leerrohren

Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) hat das Ziel, die Kosten des flächendeckenden Breitbandausbaus durch Synergien mit anderen Netzinfrastrukturen zu senken. Nunmehr hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) erstmals den im DigiNetz-Gesetz angelegten Kostenmaßstab für die Bestimmung fairer und angemessener Entgelte für die Mitnutzung eines städtischen Leerrohres angewendet, § 77n TKG. Das im Beschluss erstmals festgesetzte Entgelt für die Mitnutzung eines städtischen Leerrohres gewährt neben den Zusatzkosten der Mitnutzung auch einen Anreizaufschlag und soll so möglichst viele Verhandlungslösungen begünstigen.

Der konkrete Fall betrifft die Mitnutzung eines 33m langen Leerrohres in städtischem Eigentum unter einer Straßenkreuzung. Der regionale Telekommunikationsanbieter nutzt dies für sein Glasfaserkabel, um ein Gewerbegebiet an ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz anzuschließen. Die BNetzA hat einen zwischen den Parteien verhandelten Vertragsentwurf angeordnet.

Soweit sich die Parteien nicht einigen konnten, hat die BNetzA darin faire und angemessene Bedingungen festgeschrieben. Dies betraf insbesondere Kündigungsregelungen und das an die Stadt zu zahlende Entgelt. Das von der BNetzA festgelegte Entgelt ergibt sich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, aus den Zusatzkosten der Stadt für die Ermöglichung der Mitnutzung in Höhe von rund 330 Euro sowie einem Aufschlag von 25 Euro pro Jahr. Dabei stellt der Aufschlag einen Gewinn ohne direkte Kostenentsprechung dar, der Anreize zur freiwilligen Mitnutzungsgewährung setzen soll.

Im Vorfeld des Beschlusses hatte die BNetzA eine umfangreiche Markterhebung zu bereits geschlossenen Mitnutzungsverträgen durchgeführt. Anhand der darin enthaltenen Preise wurde ein bundesweiter Meterpreis pro Jahr ermittelt. Dieser dient als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des unter anreizökonomischen Gesichtspunkten angemessenen Aufschlags, der grundsätzlich auf 0,25 Euro pro Meter und Jahr festgelegt wurde.

Bei kurzen Strecken bis zu 100m - wie im vorliegenden Fall - wird ein Mindestaufschlag von 25 Euro pro Jahr angewendet, um eine ausreichende Anreizwirkung zu erzielen. Diese Methodik ermöglicht eine transparente und einfache Festlegung des Aufschlags für zukünftige Fälle, in denen Leerrohre von anderen als Telekommunikationsnetzbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Für Telekommunikationsunternehmen ist gesetzlich ein abweichender Maßstab vorgesehen. Die Zusatzkosten sind weiter im Einzelfall zu bestimmen.

So soll sichergestellt werden, dass auch Nicht-TK-Unternehmen einen angemessenen Anreiz haben, ihre Leerrohre für den beschleunigten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20181106_BK11.html?nn=265778.

Az.: 31.3-001/002

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

616 Broschüre über Infrastruktur für den Radverkehr

In den vergangenen Jahren ist eine Vielzahl neuer Formen von Radwegen entstanden. Heute reden viele von Fahrradstraßen, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radfahren gegen die Einbahnstraße, Bürgerradwegen, Radschnellwegen und vielem mehr. Doch wie müssen sich Radfahrer auf den neuen Wegen verhalten und welche Rechte haben sie? Die neue Broschüre „Radfahren in Nordrhein-Westfalen - Infrastruktur für den Radverkehr“ erläutert wichtige Verkehrsregeln und interessante Fakten und sorgt so für mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Herausgeber ist das Ministerium für Verkehr in Kooperation mit der AGFS, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Regionalverband Ruhr. Die Broschüre ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.agfs-nrw.de/fachthemen/radverkehrsinfrastruktur/broschuere-radfahren-in-nordrhein-westfalen.html>.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

617 Thesen zu Änderungsbedarf im Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat ein Diskussionspapier unter dem Titel „Grundlegender Änderungsbedarf im Straßen- und Straßenverkehrsrecht“ veröffentlicht. Das Papier knüpft an den Koalitionsvertrag an, in dem die Bundesregierung eine Überprüfung der StVO unter dem Gesichtspunkt der Radverkehrsförderung angekündigt hat.

Zentraler Vorschlag des Arbeitspapiers ist die Schaffung einer „verkehrsartenneutralen StVO“ mit dem Ziel, die Priorisierung des motorisierten Individualverkehrs in der StVO zu überwinden und dem Fahrrad- und Fußgängerverkehr mehr Rechte einzuräumen. Das Straßenverkehrsrecht soll nicht mehr der Gefahrenabwehr dienen, sondern auch Ziele wie eine nachhaltige Stadtentwicklung inklusive guter Aufenthaltsqualität und den Gesundheits- und Klimaschutz verfolgen.

Einen wesentlichen Beitrag sollen dazu der Umweltverband und insbesondere der Radverkehr leisten. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zählen beispielweise weitergehende Kompetenzen der Kommunen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, eine bessere Kennzeichnung von Fahrradstraßen oder das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer.

Das Papier bietet eine fundierte Sammlung von Vorschlägen für eine Änderung des Rechtsrahmens im Bereich des Straßen- und Straßenverkehrsrechts. Es ist damit zugleich eine gute Grundlage für die aktuelle politische Diskussion über die Verkehrswende in den Kommunen und mit Hilfe welcher Gesetzesänderungen dieser gefördert werden kann.

Die Autoren bauen dabei auf Anregungen und Hinweisen auf, die von Kommunen und anderen Akteuren (z. B. Planer, Verbände, Hochschulen) in den letzten Jahren an das Difu herangetragen wurden. Basierend auf einer ersten Version des Dokuments wurden in einem viermonatigen Prozess (Mai bis August 2018) eine Vielzahl von Rückmeldungen aufgenommen und der Text angepasst und ergänzt. Das Difu weist darauf hin, dass die Veröffentlichung in vorliegender Form als Input zur weiteren Diskussion zu verstehen ist.

Das Diskussionspapier ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://difu.de/publikationen/2018/grundlegender-aenderungsbefund-im-strassen-und.html>.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

618 Leitfaden zu Carsharing in kleinen Städten und Gemeinden

Die Dienstleistung Carsharing - und hier vor allem das stationsbasierte Carsharing - ist bereits in 677 Kommunen in Deutschland verfügbar. Während nahezu in allen deutschen Großstädten ein oder mehrere Carsharing-Unternehmen ihre Dienstleistung anbieten, sind die Angebotslücken in kleineren Städten und Gemeinden spürbar. Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn entweder bestehende Carsharing-Anbieter allmählich ihr Geschäftsgebiet in weitere Kommunen ausweiten oder neue Carsharing-Initiativen in den noch unversorgten Städten und Gemeinden entstehen. Hierbei möchte der neue Leitfaden praxisnahe Hilfestellung leisten.

Der 76-seitige Leitfaden wendet sich an Menschen, die daran interessiert sind, dass in ihrer bisher noch nicht mit einem Carsharing-Angebot versorgten Stadt oder Gemeinde die Dienstleistung ebenfalls nutzbar sein soll. Dabei spricht der Leitfaden vor allem Personen an, die bereit sind, sich selbst in der Gemeinschaft mit anderen in einem Verein oder auch alleine als unternehmerische Initiative für den Aufbau eines neuen Carsharing-Angebotes zu engagieren.

Die Broschüre listet Erfolgskriterien beim Aufbau von Carsharing-Angeboten auf, die aus den Erfahrungen bestehender Carsharing-Organisationen in kleinen Städten und ländlichen Regionen gewonnen wurden. Vor allem das stationsbasierte Carsharing ist als umweltfreundliche Dienstleistung anerkannt, die einen Beitrag dazu leistet, dass Carsharing-Nutzer eigene private Pkw abschaffen, da sie überflüssig geworden sind. In kleinen Städten und im ländlichen Raum könnten dies auch Zweitwagen in den Nutzerhaushalten sein. Carsharing trägt so zur Verkehrsentlastung und zum Klimaschutz bei.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat aus diesem Grund den Leitfaden durch eine anteilige Projektförderung ermöglicht. Der Bundesverband Carsharing e.V. (bcs) ist seit 2012 Partner der Bayerischen Klima-Allianz. Die Projektförderung für diesen Leitfaden wurde dem bcs als Partner der Bayerischen Klima-Allianz zuteil.

Der Leitfaden kann als gedruckte Broschüre kostenfrei beim Bundesverband Carsharing, E-Mail: info@carsharing.de, Tel.: 030 / 92 12 33 53 bestellt oder als Pdf-Datei von der bcs-Homepage www.carsharing.de heruntergeladen werden.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

619 Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen zu WiFi4EU

Die EU-Kommission hat am 7. November 2018 eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Initiative „WiFi4EU“ veröffentlicht. Bis zum 9. November 2018 um 17 Uhr (MEZ) können sich Kommunen für EU-finanzierte kostenlose Internet-Hotspots in öffentlichen Räumen über das WiFi4EU-Webportal registrieren. Der erste Aufruf im Juni 2018 musste bekanntlich wegen technischer Probleme abgebrochen werden.

Nach Registrierung können die Kommunen den Gutschein für das WiFi4EU-Programm in Wert von 15.000 Euro mit nur einem Klick online beantragen. Der Gutschein dient zur Einrichtung von Wi-Fi-Hotspots in öffentlichen Räumen, darunter Rathäuser, öffentliche Bibliotheken, Museen, öffentliche Parks oder Plätze. Bisher gibt es bereits knapp 20.000 Registrierungen.

Es werden Projekte nach dem Prinzip „first come, first served“ ausgewählt. So erhalten die ersten 2.800 Kommunen einen WiFi4EU-Gutschein. Für jeden EU-Mitgliedstaat werden mindestens 15 Gutscheine garantiert. Die im Rahmen der Initiative WiFi4EU-finanzierte Netzwerke sind kostenlos, werbefrei und frei von der Erfassung personenbezogener Daten.

Weiterführende Informationen können hier abgerufen werden: <https://www.wifi4eu.eu/#/home> oder <https://www.wifi4eu.eu/#/list-municipalities> (Quelle: EU-Kommission, https://ec.europa.eu/germany/news/20181105-w-lan_de).

Az.: 31.6-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Bauen und Vergabe

620 Höherer Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde ab 01.01.2019

Am 26.06.2018 hat die Mindestlohnkommission ihren Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst sowie den Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Entsprechend der Empfehlung der Kommission hat die Bundesregierung in der Zweiten Verordnung zur An-

passung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV2) vom 13.11.2018 die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,19 Euro je Zeitstunde ab 01.01.2019 und auf 9,35 Euro je Zeitstunde ab 01.01.2020 geregelt. Die MiLoV2 ist am 20.11.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 38 vom 20.11.2018) bekannt gemacht worden.

Das nordrhein-westfälische Tarifreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW) sieht vor, dass bei öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), für deren Erbringung keine tarifvertraglichen Vorgaben greifen, den Beschäftigten wenigstens ein Entgelt zu zahlen ist, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVgG NRW). Die Kommunen müssen dies durch entsprechende Vertragsbedingungen gem. § 2 Abs. 6 TVgG NRW sicherstellen.

Az.: 21.1.1.8-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

621 Infoveranstaltung „GDI-Forum Nordrhein-Westfalen 2018“

Das NRW-Ministerium des Innern und die kommunalen Spitzenverbände NRW laden gemeinsam zur 9. Informationsveranstaltung „GDI-Forum Nordrhein-Westfalen 2018“ am 04. Dezember 2018 von 9:00 Uhr bis ca. 15:45 Uhr im Ministerium des Innern NRW (Rotunde), Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, ein.

Die Veranstaltung möchte leitende Mitarbeiter/innen und Fachkräfte von Kommunen und kommunalen Unternehmen, die mit den Themenbereichen Geodatenmanagement, Geodateninfrastrukturen, INSPIRE- oder der allgemeinen Prozessumsetzung betraut sind, über die Digitalstrategie des Landes NRW informieren und bietet Vorträge zum Thema GDI und INSPIRE. Vorgestellt wird u. a. auch der neue Download-Client für das Geoportal NRW. Mit diesem neuen Tool können Kommunen demnächst Datensätze, die im Geoportal NRW als „open data“ bereitgestellt werden, benutzerfreundlich filtern und in regelmäßigen Abständen abfragen.

Ab sofort können sich Interessierte auf der Internetseite des Geoportals NRW (https://www.geoportal.nrw/anmeldung_gdi_forum) anmelden. Auch das genaue Veranstaltungsprogramm ist dort verfügbar. Die Anmeldefrist endet am Donnerstag, den 29. November 2018. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Das Innenministerium hat keine Besucherparkplätze. Daher sind öffentliche Verkehrsmittel oder die umliegenden Parkhäuser zu nutzen. Hinweise zur Anfahrt finden sich unter <https://www.im.nrw/service/so-finden-sie-zu-uns>. Da sich das Ministerium des Innern am Veranstaltungstag Einlasskontrollen vorbehält, sind die Anmeldebestätigung und sowie ein Personal- oder Dienstausweis mitzubringen.

Az.: 22.5.4-004/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

622

Tag der Städtebauförderung 2019

Am 11. Mai 2019 wird erneut der Tag der Städtebauförderung durchgeführt. Dieser findet im kommenden Jahr bereits zum 5. Mal statt und ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städte- und Gemeindebund sowie Deutschem Städtetag.

Der Tag der Städtebauförderung will die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Vorhaben der Städtebauförderung stärken. In den Programmgebieten der Städtebauförderung bietet sich dafür ein breites Spektrum an Themen und Veranstaltungsmöglichkeiten. Vor Ort werden Ziele, Vorgehen und Erfolge der Städtebauförderung veranschaulicht und die Menschen dazu motiviert, daran mitzuwirken.

Im Jahr 2018 beteiligten sich rund 500 Kommunen am Tag der Städtebauförderung. In mehr als 650 Veranstaltungen erlebten die Bürgerinnen und Bürger, was mit den verschiedenen Programmen der Städtebauförderung in ihrer Stadt erreicht wird.

Auch im kommenden Jahr sind die Aktivitäten der Kommunen am Tag der Städtebauförderung als investitions-vorbereitende bzw. -begleitende Maßnahmen Bestandteil der geförderten Gesamtmaßnahme. Die Förderung der Veranstaltungen wird über das übliche Antrags- und Bewilligungsverfahren der Länder beantragt. Hierbei gibt es je nach Land unterschiedliche Richtlinien: Es empfiehlt sich daher, die Förderfähigkeit der jeweils geplanten Aktivitäten im Vorfeld mit den Ansprechpartnern im jeweiligen Land abzustimmen.

Die Anmeldung einer eigenen Veranstaltung für den Tag der Städtebauförderung ist im Internet möglich unter www.tag-der-staedtebaufoerderung.de. Für das Jahr 2019 gilt ein überarbeitetes Anmeldesystem, sodass sich jede Kommune neu anmelden muss.

Zur Vorbereitung einer Veranstaltung und bei Fragen können sich Städte und Gemeinden auch in diesem Jahr den Service der betreuenden Agentur für den Tag der Städtebauförderung zunutze machen: Agentur für den Tag der Städtebauförderung sbca, Prinzenstraße 84.2, 10969 Berlin Tel.: 030 6953708-14, Fax: 030 6953708-20, E-Mail: kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de (Ansprechpartnerinnen: Anne Kruse, Sarah Reiche, Sally Below)

Az.: 20.2.2-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

623 Übersicht über Rechtsprechung zu Windenergie

Die Fachagentur Windenergie an Land hat in diesem Jahr den dritten Rundbrief „Windenergie und Recht“ herausgegeben. Darin werden Entscheidungen vorgestellt und kommentiert, die von den Gerichten zu zahlreichen umstrittenen Fragestellungen im Bereich der Windenergie in den vergangenen Monaten gefällt worden sind. Im Rahmen einer Entscheidung zu einem Straßenverkehrsprojekt äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht zu den vor-

handenen Grundsätzen in der Rechtsprechung bezüglich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots und der dafür notwendigen Signifikanzschwelle.

Diesbezüglich setzte das Gericht neue Akzente. Entscheidungen des OVG Koblenz und des OVG Münster befassen sich umfassend mit verschiedenen Aspekten des Umgebungsschutzes von schon bestehenden Windenergieanlagen und den sich daraus ergebenden Konkurrenzverhältnissen. Außerdem finden Sie in dem Rundbrief mehrere Entscheidungen zur UVP im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Der Rundbrief ist auf der Internetseite der FA Wind an Land unter folgendem Link abrufbar: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA_Wind_Rundbrief_Windenergie_und_Recht_3.2018.pdf

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

624 Bundesrat für bessere planerische Steuerung der Windenergienutzung

Die Landesregierung hat Anfang Oktober eine Bundesratsinitiative beschlossen, mit der die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch reaktiviert werden soll, durch die die Länder Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung festlegen können. Bis Ende 2015 konnten die Länder gem. § 249 Absatz 3 BauGB bestimmen, dass die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur gilt, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen, z. B. der Wohnbebauung, einhalten.

Von der Länderöffnungsklausel machte damals nur der Freistaat Bayern Gebrauch und führte die sogenannte „10H“-Regelung ein. Nach dieser Regelung müssen Windenergieanlagen in Bayern einen Abstand des zehnfachen der Anlagengesamthöhe zur Wohnbebauung einhalten.

Die Länderöffnungsklausel ist durch Ablauf der Frist im Jahr 2015 mittlerweile gegenstandslos. Es müsste daher erneut ein Absatz 3 in § 249 BauGB mit einer entsprechenden Regelung und geänderter Frist in Satz 1 in das Baugesetzbuch aufgenommen werden. So könnten die Länder wieder von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen. Diese Klausel würde dem Landtag ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, einhalten.

Ein weiteres Ziel der Bundesratsinitiative ist die Neufassung des § 15 Abs. 3 BauGB. Danach erhalten Kommunen die Möglichkeit, Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde für ein Jahr zurückzustellen, wenn sie einen Flächennutzungsplan aufstellen möchten, in dem z. B. Flächen für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Diese Frist kann bislang um ein Jahr verlängert werden. Um den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Planungen

unter geringerem Zeitdruck und mit größerer Sorgfalt durchführen zu können, soll die Zurückstellungsmöglichkeit auf zwei Jahre verlängert werden. Dies soll die Rechtssicherheit erhöhen, da die nötigen Abwägungsentscheidungen unter geringerem Zeitdruck und mit größerer Sorgfalt getroffen werden können.

Bewertung

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, setzt sich die Landesregierung nun für eine Änderung der Planungsvorschriften auf bundesrechtlicher Ebene mit dem Ziel ein, die kommunale Steuerung der Windenergienutzung zu stärken. Dies ist zu begrüßen. Bereits im Herbst 2017 hat sich der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes NRW für eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit bei der Steuerung von Windenergieanlagen ausgesprochen und dazu Änderungen des BauGB angeregt. Dies kann mit der Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel und der Verlängerung der Zurückstellungsmöglichkeit von Genehmigungsanträgen gelingen.

Die Änderung des BauGB ist in jedem Fall der ebenfalls geplanten Einführung eines planerischen Vorsorgeabstands für Windenergieanlagen von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten im Landesentwicklungsplan vorzuziehen. Der im Rahmen der aktuell anstehenden Novellierung des Landesentwicklungsplans vorgesehene Grundsatz der Raumordnung würde kommunale Planungshoheit einschränken und die Anforderungen an eine rechtssichere kommunale Abwägungsentscheidung erheblich erschweren.

Az.: 20.1.4.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

625 OLG Düsseldorf zu Bekanntmachung von Eignungskriterien per Link

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 11.07.2018 (Verg 24/18) zu den Voraussetzungen einer zulässigen Verlinkung von Eignungskriterien eine grundlegende Entscheidung gefällt: Eignungskriterien und -nachweise können danach durch eine Verlinkung auf ein Formblatt wirksam bekannt gemacht werden, wenn die Verlinkung an der im Bekanntmachungsformular dafür vorgesehenen Stelle unmittelbar in der Auflistung der Eignungsanforderungen erfolgt. Ein Verweis auf die Vergabeunterlagen als Ganzes ist hingegen nicht ausreichend, um die Mitteilung der Eignungskriterien und -nachweise zu ersetzen.

In dem vorliegenden Fall stellte die Vergabestelle (VSt) die Unterlagen im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens elektronisch über einen Link in Ziffer I.3 des Bekanntmachungsformulars zum Download zur Verfügung. In den Bedingungen der Ziffern III.1.2 und III.1.3 wurden die auftragsspezifischen Eignungsanforderungen nicht ausgewiesen (Umsatz, Referenzen, etc.). Die genauen Eignungsanforderungen konnten nur aus den Vergabeunterlagen entnommen werden.

Nach Eingang und Prüfung der Angebote schloss die VSt das Angebot eines Bieters mangels Eignung aus. Das OLG Düsseldorf griff von Amts wegen die unzureichende Be-

kanntmachung der Eignungskriterien und -nachweise auf und ordnete die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens an. Gemäß § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A 2016 seien die Eignungskriterien und -nachweise in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen.

Die Angabe der geforderten Eignungsnachweise müsse gemäß § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 S. 1 VOB/A erfolgen. Unzulässig sei ein bloßer Verweis auf die (elektronisch bereitgestellten) Vergabeunterlagen als Ganzes. Ein potenzieller Bieter müsste hierbei die Vergabeunterlagen erst nach den Eignungsanforderungen „durchsuchen“, um entscheiden zu können, ob er an dem Vergabeverfahren teilnehmen wolle. Unzulässig sei auch ein Link an einer falschen oder missverständlichen Stelle in der Bekanntmachung.

Unter Fortführung der Entscheidung des Senats vom 16.11.2011 (Verg 60/11) ist daher nur ein an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Bekanntmachung unmittelbar in die Auflistung der Eignungsanforderungen eingebundener Link auf ein Formblatt zulässig („Eigenerklärung zur Eignung“). Zu dem Formblatt müssen die potenziellen Bieter durch bloßes Anklicken gelangen können.

Anmerkung

Der Beschluss des OLG stellt klar, dass Eignungskriterien und -nachweise grundsätzlich im Bekanntmachungstext angegeben werden müssen. Das OLG räumt zwar die Möglichkeit einer Verlinkung ein. Die auftragsspezifischen Eignungsanforderungen müssen für Unternehmen jedoch direkt erkennbar sein. Ein Verweis auf die gesamten Vergabeunterlagen ist demnach nicht ausreichend.

Für eine wirksame Bekanntmachung muss die Verlinkung an der für die Eignungskriterien vorgesehenen Stelle im Formular erfolgen. Der Bieter muss durch bloßes Anklicken zu den Eignungsanforderungen und dem Formblatt gelangen können. Für kommunale Auftraggeber scheint es daher empfehlenswert, aus Gründen der Transparenz die Auflistung der Eignungskriterien und -nachweise generell im Bekanntmachungstext und nur in geeigneten Ausnahmefällen über eine Verlinkung anzugeben.

Az.: 21.1.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

626 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der EnEV

Am 30.10.2018 ist die 5.Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden (GV.NRW. S. 581 ff.). Mit der Verordnung werden die Zuständigkeiten und Nachweispflichten für die Überwachung hinsichtlich der in der EnEV festgesetzten Anforderungen geregelt. Die Aktualisierung war notwendig, um die Verweise an die neue Landesbauordnung anzupassen.

Darüber hinaus wurde die bisherige Regelung über Ausnahmen und Befreiungen erweitert. Nach § 3 Abs. 1 können die Bauaufsichtsbehörden nunmehr verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vorliegen

der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV oder für eine Befreiung nach § 25 EnEV durch Gutachten eines Sachverständigen nachweist. Nach Art. 2 der Änderungsverordnung tritt die geänderte Verordnung zur Umsetzung der EnEV am 01.01.2019 in Kraft.

Az.: 20.3.2-003/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

627 VGH Baden-Württemberg zu B-Plan im beschleunigten Verfahren

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 07.05.2018 (Az. 3 S 2041/17) zur Frage der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren entschieden:

- Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB setzt nicht nur voraus, dass die überplante Fläche als solche für die Innenentwicklung der Gemeinde in Betracht kommt. Der Bebauungsplan muss auch nach seinem Inhalt der Innenentwicklung der Gemeinde dienen, d. h. der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die Siedlungstätigkeit entgegenwirken.
- Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist danach unzulässig, wenn er lediglich den Bestand festschreiben soll. Eine solche Konstellation ist gegeben, wenn durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche die (weitere) Bebauung einer Streuobstwiese im bebauten Teil des Gemeindegebiets (weitgehend) verhindert werden soll.
- Die fehlerhafte Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren führt als solche nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Die daraus resultierenden Folgefehler sind jedoch nach § 214 Abs. 1 BauGB regelmäßig beachtlich. Der Bebauungsplan ist wegen der „internen Unbeachtlichkeitsklausel“ in § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausnahmsweise gleichwohl nicht unwirksam, wenn eine Umweltprüfung auch europarechtlich nicht erforderlich ist.

Der Eigentümer eines Hinterliegergrundstücks wollte dieses bebauen. Das Grundstück lag bislang in einem unbeplanten Innenbereich mit aufgelockerter Wohnbebauung. Die Gemeinde lehnte den Bauantrag ab, weil sie die rückwärtigen Grundstücksflächen frei von Bebauung halten wollte. Während der Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht auf die Erteilung der Baugenehmigung klagte, stellt die Gemeinde im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) einen Bebauungsplan auf.

Dieser sieht Baufenster für bereits vorhandene Gebäude vor. Für die noch nicht bebauten Bereiche setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen private Grünflächen fest. Der Grundstückseigentümer meint, dass ihm die Gemeinde nicht auf diese Weise sein Baurecht entziehen dürfe. Er erhebt einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan.

Nach Auffassung des VGH hätte die Gemeinde den Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren aufstellen dürfen. Dieses Verfahren sei Maßnahmen der Innenentwicklung vorbehalten. Hierunter fielen Bebauungspläne

ne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen oder der Nachverdichtung dienen. Der angefochtene Bebauungsplan verfolge entgegengesetzte Ziele. Er diene dazu, den Bestand festzuschreiben und zu verhindern, dass Grünflächen im Plangebiet bebaut werden. Das Ziel des Gesetzgebers, dem Flächenverbrauch im Außenbereich entgegenzuwirken, könne mit einem derartigen Bebauungsplan nicht erreicht werden.

Anmerkung

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist wirkt in den Städten und Gemeinden u. a. beschleunigend, weil die sonst erforderliche Umweltprüfung wegfällt. Mit Erleichterungen wie dem § 13a BauGB wollte der Gesetzgeber entsprechend dem Leitgedanken „Innen- vor Außenentwicklung“ Bauleitplanungen begünstigen, die Bebauungspotenziale im Innenbereich heben, statt neue Baugebiete im Außenbereich auszuweisen. Hierzu gehören neben der Neuaufstellung von Bebauungsplänen auch die Überplanung besiedelter, nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilender Bereiche.

Nach dem Wortlaut von § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB muss die Planung aber entweder der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Auch beim Aufgangtatbestand der „anderen Maßnahmen“ wird die Auffassung vertreten, dass mit diesen Maßnahmen zumindest weitergehendes Baurecht geschaffen werden muss. Dies betont nun auch der VGH und stellt klar, dass keine Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können, die lediglich der Bestandssicherung dienen und daher keine zusätzliche Bebauung zulassen.

Az.: 20.1.1.4.3-006/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

628 Verwaltungsgesicht Düsseldorf zu mit Müll belastetem Grundstück

Das VG Düsseldorf (Gerichtsbescheid vom 11.07.2018 - Az. 17 K 4678/18 - und Beschluss vom 26.06.2018 - Az. 17 L 1581/18 - jeweils abrufbar unter www.justiz.nrw.de) hat eine Ordnungsverfügung als rechtmäßig angesehen, wonach ein Grundstückseigentümer aufgefordert wurde, die auf seinem Grundstück gesammelten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Das VG Düsseldorf nahm eine Entledigungspflicht des Grundstückseigentümers an, weil nicht erkennbar war, dass die dort gelagerten Stoffe und Gegenstände für den ursprünglichen Zweck noch genutzt wurden oder ein neuer Verwendungszweck an die Stelle des alten Verwendungszweckes getreten war.

Es sei - so das VG Düsseldorf - objektiv nicht erkennbar, wofür die Gegenstände auf dem Grundstück gebraucht würden, so dass eine missbräuchliche Berufung auf einen angeblichen Verwendungszweck gegeben sei, der lediglich dazu diene, sich der Abfallentsorgungspflicht bzw. der Abfallüberlassungspflicht zu entziehen. Aus dem Fotoma-

terial sei zu entnehmen, dass der Grundstückseigentümer in seinem Reihenhaus und in dem dazu gehörigen Garten in großen Mengen meterhoch Holz- und Plastikunrat, Schläuche, Möbelteile, zerbrochene Möbel, Metallgegenstände, alte Spülbecken, Kisten abgelagert habe.

Auch im Hausinneren habe meterhoch, teilweise wohl bis unter die Decke eine Verfüllung mit Gegenständen stattgefunden. Weder die herbeigerufene Polizei noch die herbei gerufene Feuerwehr hätten die Haustür mehr als geringfügig öffnen können, weil dahinter bis zur Zimmerdecke Berge von Gegenständen wahllos durcheinander gelegen hätten. Vor diesem Hintergrund sei der Grundstückseigentümer zu Recht mit der Ordnungsverfügung aufgefordert worden, die Abfälle in seinem Reihenhaus und in dem dazu gehörigen Garten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

629 Schutz der NRW-Wälder vor Borkenkäfer-Befall

Mit Mitteilung 531 vom 30.08.2018 hatte der StGB NRW über den massiven Borkenkäferbefall von Fichten in NRW berichtet. Das Orkantief „Friederike“ im Januar dieses Jahres hat den Wäldern stark zugesetzt. Der Sommer 2018 mit Rekordtemperaturen und extremer Dürre hat Millionen Bäumen geschädigt. Die Spätfolgen werden erst in den kommenden Jahren sichtbar.

Zudem funktionieren die Schutzmechanismen der Bäume infolge der Dürre nur noch sehr eingeschränkt, sodass eine Plage durch Borkenkäfer droht, die in diesem Jahr vier Generationen ausbringen konnten. Nach ersten Schätzungen des Landesbetriebes Wald und Holz werden ca. zwei Millionen Festmeter allein beim Fichtenholz von der Borkenkäferplage betroffen sein. Je nach Witterungsbedingungen im kommenden Winter könnte sich die Plage im kommenden Jahr fortsetzen.

Aufgrund dieser Sachlage hat NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser eine „Task Force Borkenkäfer“ eingesetzt, in der neben den Fachleuten für Waldgesundheit auch die Waldbesitzenden und die Sägeindustrie vertreten sind. Kernaufgabe der neu eingerichteten Task Force ist die Koordination der Maßnahmen zur Bekämpfung der Fichtenborkenkäfer. Weitere Bekämpfungsmaßnahmen wie das Entfernen befallener Fichten aus den Beständen sind jetzt im Winter dringend geboten, um größere Schäden in 2019 zu vermeiden. An vielen Stellen in NRW wurden bereits Sofortmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt, dazu gehören:

- der Einschlag von befallenen Bäumen, damit die Auswirkungen auf die Nachbarbestände und auf das kommende Jahr begrenzt werden können,
- die Verbringung und Lagerung des „Käferholzes“ außerhalb von Fichtenbeständen,
- die Entrindung der gefällten Stämme im Wald,
- die ausnahmsweise Behandlung gefällter Bäume mit Insektiziden, damit die Borkenkäferlarven nicht ausreifen können,

- die Unterstützung beim Holzverkauf, um das befallene Holz rasch aus dem Wald zu schaffen. Aufgrund des Überangebots ist jedoch mit fallenden Holzpreisen zu rechnen,
- den forstlichen Personaleinsatz in den Schadensregionen zu verstärken.

Darüber hinaus setzt sich das MULNV beim Bund für folgende Maßnahmen ein:

- die Steuersätze für die Einnahmen aus dem Verkauf des Borkenkäfer-Holzes zu reduzieren und die Rücklagenbildung zu erleichtern,
- vorübergehend das Transportgewicht für Lastkraftwagen zu erhöhen und das Fahren auch an Sonn- und Feiertagen bundesweit zu ermöglichen,
- die forstlichen Fördermaßnahmen für Wiederaufforstung und Borkenkäferbekämpfung zu verstärken,
- die Wegebauunterhaltung durch Cofinanzierung zu unterstützen.

Am 20.11.2018 haben zudem die Landtagsfraktionen von CDU und FDP einen Antrag in den Landtag zur Unterstützung der Waldbesitzer eingebracht. Der Antrag „Schäden durch Sturm, Dürre und Borkenkäfer - Waldbesitzern unkompliziert helfen“ (LT-Drs. 17/4301) fordert die Landesregierung zur Durchführung u. a. folgender Maßnahmen auf:

- steuerliche Maßnahmen entsprechend der Hilfen zur Beseitigung der Folgen des Orkantiefs Friederike zu ergreifen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen des Forstschädenausgleichsgesetzes in Kraft gesetzt werden,
- sich auf Bundesebene für eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage bis zur Höhe des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Wirtschaftsjahre einzusetzen,
- zu prüfen, inwieweit das Land Infrastrukturen (Lagerplätze, Wege, Maschinen, etc.) schaffen und verbessern kann, damit das befallene Holz aus den Wäldern abtransportiert werden kann,
- zu prüfen, welche direkten Hilfen das Land, sei es finanziell oder personell, bereitstellen kann sowie
- geeignete Hilfen zur klimastabilen Wiederaufforstung bereitzustellen.

Az.: 26.1-006/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

630 21 Kommunen in NRW erhalten European Energy Award

21 nordrhein-westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sind am 21.11.2018 in Münster von der EnergieAgentur.NRW mit dem European Energy Award (eea) ausgezeichnet worden. Den European Energy Award erhält eine Kommune, wenn sie mindestens 50 Prozent der Maßnahmen umsetzt, die seit Beginn des Prozesses von akkreditierten eea-Beratern begleitet werden.

Gold-Auszeichnungen gibt es in 2018 für die Städte Münster, Bielefeld, Borgholzhausen, Rietberg und Telgte sowie für die Gemeinde Nottuln. Weiterhin ausgezeichnet werden die Städte Herdecke, Lennestadt, Wetter an der Ruhr, Bad Oeynhausen, Schloß Holte-Stukenbrock, Emmerich am Rhein, Neuss, Remscheid, Straelen, Viersen, Sankt Augustin und Hörstel sowie die Gemeinde Kall, der Oberbergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis.

Der eea ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat für kommunale Aktivitäten rund um Klimaschutz und Energieeffizienz. Umso erfreulicher ist es, dass nordrhein-westfälische Kommunen aktiv und erfolgreich sind. 99 NRW-Kommunen (87 Städte und Gemeinden, 12 Kreise) nehmen an einem Energiemanagementverfahren teil, jeder fünfte Bürger Nordrhein-Westfalens lebt in einer zertifizierten Kommune. Deutschlandweit sind es 310 Städte, Gemeinden oder Kreise, die am eea teilnehmen.

Die Kommunen werden bewertet für verschiedene Projekte - von der klimaangepassten Stadtplanung des Bielefelder Projekts „Klimaquartier Sennestadt“, bis zur Nahwärmeversorgung von Kirchen und Jugendherbergen im münsterländischen Nottuln. Weitere Informationen über den eea sowie Kurzportraits der ausgezeichneten Kommunen finden sich im Internet unter www.energieagentur.nrw.

Az.: 23.1.7-001/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

631 Beseitigung wilden Mülls und Leerung von Abfallbehältnissen

Durch die Darstellung des Bundes der Steuerzahler NRW bei dem diesjährigen Gebührenvergleich 2018 ist der Eindruck vermittelt worden, dass die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog wilder Müll) sowie die Aufstellung, Unterhaltung, Entleerung und Entsorgung des Inhaltes von öffentlichen Abfallbehältnissen (so genannten Straßenpapierkörben) nicht über die Abfallgebühren finanziert werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.1999 in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 und Spiegelstrich 3 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) geregelt ist, dass die vorstehenden Kosten bei der Kalkulation der Abfallgebühren ansatzfähig sind. Vor diesem Hintergrund sind anderweitige Darstellungen unzutreffend und entsprechen nicht der gesetzlichen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.

Die Aufstellung von öffentlichen Abfallbehältnissen (sog. Straßenpapierkörben) sowie die Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken ist Bestandteil der Abfallentsorgungspflicht der Städte und Gemeinden. Sie gehört zum Pflichtenkatalog der Abfallentsorgungspflicht.

Dieses ist in § 5 Abs. 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW für die öffentlichen Abfallbehältnisse ausdrücklich geregelt, denn nach dieser Vorschrift umfasst die Abfallentsorgungs-

pflicht der Städte und Gemeinden (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW) auch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit deren Aufstellung nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW sind die Städte und Gemeinde auch verpflichtet, verbotswidrige Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (§ 5 Abs. 6 Satz 3 LAbfG NRW) zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Az.: 25.0.9 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

632 Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwasseranschluss

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.08.2018 (Az.: 15 A 2230/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) erneut klargestellt, dass bei einem Wohnhaus Anschlusskosten von etwa 25.000 Euro für ein Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an den öffentlichen Kanal in der Regel als zumutbar anzusehen sind.

Gleichzeitig hat das OVG NRW abermals klargestellt, dass ein Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde (§§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) bereits voraussetzt, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück oder einer ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers von diesem Grundstück in einen Fluss oder Bach (Gewässer) erbringen kann.

Fehlt ein solcher erforderlicher Nachweis, so kann eine Freistellung durch die Gemeinde nicht erfolgen. Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück kann - so das OVG NRW - dabei mit einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde oder ggf. auch durch ein hydrogeologisches Gutachten geführt werden.

Darüber hinaus hat das OVG NRW erneut herausgestellt, dass ein berechtigtes Interesse der Gemeinde als Betreiberin des öffentlichen Kanalnetzes darin besteht, das nur bewährte Unternehmen Anschlussarbeiten bezogen auf private Grundstücke an den öffentlichen Kanal durchführen können.

Eine entsprechende Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde, die dieses vorgibt, dient nach dem OVG NRW dazu, den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und damit des öffentlichen Kanalnetzes sicherzustellen. Die Herstellung von privaten Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz können - so das OVG NRW - nachhaltige Auswirkungen auf den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes bzw. des gesamten Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage haben.

Sowohl durch den unsachgemäßen Anschluss selbst, etwa durch die Beschädigung des öffentlichen Kanals, als auch durch die fehlerhafte Verlegung der Anschlussleitungen,

etwa durch fehlerhaftes Gefälle oder Undichtigkeit mit der Folge der Verstopfung der Leitung, könne der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gestört werden. Deshalb bestehe ein berechtigtes Interesse der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage dahin, das nur bewährte Unternehmen eine allgemeine und nicht nur auf den Einzelfall bezogene Zulassung zu solchen Arbeiten erhalten (so bereits auch: OVG NRW, Beschlüsse vom 21.03.2016 - Az. 15 A 686/15 - und 07.05.2009 - Az. 15 B 354/09).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

633 Oberverwaltungsgericht NRW zu Versickerungserlaubnis

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 15.06.2018 (Az.: 20 A 652/17) klargestellt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf einem privaten Grundstück durch die zuständige Wasserbehörde versagt werden kann, wenn die vorgesehene Versickerung mit Blick auf den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung als nicht ausreichend eingestuft wird.

Nach dem OVG NRW ist die zuständige Wasserbehörde nicht gehalten, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, weil in dem Runderlass zu § 51 a LWG NRW a. F. vom 18.05.1998 bei Niederschlagswasser mit einem geringen Verschmutzungsgrad eine Muldenversickerung als möglich angesehen wird. Denn bei diesem Runderlass zu § 51 a LWG NRW a. F. handelt es sich - so das OVG NRW - nur um eine bloße Verwaltungsvorschrift, die keine rechtsverbindliche Außenwirkung hat und ein Grundstückseigentümer könne nicht einfach nach freiem Belieben ein Verfahren zur Versickerung auswählen.

Az.: 24.1.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2018

634 Europäische Woche der Abfallvermeidung

Obwohl die beiden obersten Stufen der Abfallhierarchie, Abfallvermeidung und Wiederverwendung, fest im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankert sind, wachsen die Abfallmengen stetig. Die kurze Lebensdauer von Produkten und ein ständig wachsender Markt in Deutschland befeuern diese Entwicklung, die wiederum zu Lasten der natürlichen Ressourcen geht und letztlich den Klimaschutz gefährdet. Jeder kann - angefangen bei der Herstellung, über das eigene Konsumverhalten und die Nutzungsdauer bis hin zur Entsorgung - Einfluss nehmen. Neben den üblichen Haushaltsabfällen, fallen hin und wieder auch Problemabfälle an, die gesondert entsorgt werden müssen, da sie sonst zu einer Gefahr für Mensch und Umwelt werden können.

Die Veranstaltung zum Auftakt der Europäischen Woche der Abfallvermeidung stellt sich daher die Frage, wie es gelingt die Herstellung und den Konsum umweltgerechter zu gestalten, damit gefährliche Abfälle gar nicht erst entstehen. Auch die Frage des richtigen Entsorgens soll im Fokus der Veranstaltung stehen, um gefährliche Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Die Europäische Woche der Abfallvermeidung bietet jährlich im November die zentrale Plattform für Akteure aus Kommunen, Wirtschaft, Bildung und Zivilgesellschaft, um ihre Projekte vorzustellen, Alternativen zur Wegwerfgesellschaft aufzuzeigen und zum Umdenken aufzurufen. Tausende Akteure und Aktionen präsentieren sich jährlich in zahlreichen europäischen Ländern - in Deutschland findet die Europäische Woche der Abfallvermeidung dieses Jahr unter dem Motto „Bewusst konsumieren & richtig entsorgen“ statt.

Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Akteure aus der Praxis der Abfallvermeidungswoche sowie an VertreterInnen aus Politik und Verwaltung auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene, aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

Veranstaltungsdatum: 19.11.2018 Veranstaltungsort: Bundespresseamt, Reichstagsufer 14, 10117 Berlin. Weitere Informationen und Anmeldung finden sich im Internet unter: <https://vku-akademie.de/veranstaltungen/532-auftakt-veranstaltung-europaische-woche-der-abfallvermeidung>.

Az.: 25.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

635 Förderung für Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz

In den Kommunen liegt der Schlüssel für mehr Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgasen. Um dieses große Potenzial nutzen zu können, unterstützt das Bundesumweltministerium die Kommunen mit der Neuauflage des Förderaufrufs für innovative Klimaschutz-Modellprojekte.

Der Förderwettbewerb wird seit 2016 jährlich durchgeführt und soll nun in den Jahren 2019 und 2020 fortgesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative. In den drei ersten Runden des Förderaufrufs wurden bereits über 30 innovative Projekte in ganz Deutschland gefördert. Diese Vorhaben zeigen, wie Klimaschutz durch den Einsatz neuester Technologien gelingen kann.

Ab dem 1. August 2019 können neue Projektskizzen eingereicht werden. Bewerben können sich Kommunen, kommunale Unternehmen sowie Verbände von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften und Hochschulen. Im Rahmen des Förderwettbewerbs werden diejenigen Projekte zur Förderung ausgewählt, die die besten verfügbaren Technologien und Methoden zum Einsatz bringen und die mit einem möglichst geringen Einsatz von Fördermitteln die höchsten Treibhausgaseneinsparungen bringen. Durch ihre bundesweite Ausstrahlung sollen die Vorhaben zur Nachahmung anregen und so weitere Minderungen von Treibhausgasemissionen auslösen.

Seit dem Jahr 2016 werden bereits 31 Einzel- und 4 Verbundvorhaben im gesamten Bundesgebiet mit einem Fördervolumen in Höhe von rund 87 Mio. Euro unterstützt. Gesucht werden besonders Projekte aus den Bereichen Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung, Energie- und Ressourceneffizienz, Stärkung des Umweltverbundes und grüne City-Logistik sowie die Umsetzung von Smart-

City-Konzepten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.klimaschutz.de/modellprojekte>.

Az.: 23.1.4-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

636 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschluss

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.08.2018 (Az. 15 A 2063/17 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) ausführlich dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen ist. Eine Anschluss-Verfügung der Gemeinde muss - so das OVG NRW - nicht alle Einzelheiten des Anschlusses an den öffentlichen Kanal beinhalten. Für die Bestimmtheit einer Anschluss-Verfügung ist es nicht erforderlich, Vorgaben zu den technischen Einzelheiten des vorzunehmenden Anschlusses zu machen.

Dem Grunde nach umfasse eine Anschluss-Verfügung - so das OVG NRW - die Aufforderung zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher Maßnahmen für die Herstellung des ordnungsgemäßen Anschlusses an den öffentlichen Kanal (so bereits: OVG NRW, Beschlüsse vom 16.06.2016 - Az. 15 A 1068/15 und vom 10.06.2011 - Az. 15 665/11). Es sei deshalb völlig ausreichend, wenn in der Anschluss-Verfügung das Angebot zur technischen Einzelberatung durch die Gemeinde gemacht werde.

Weiterhin führt das OVG NRW aus, dass die Klägerin sich auch nicht auf Bestandsschutz berufen kann, selbst wenn eine funktionstüchtige Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW rechtfertigt sich beim Schmutzwasser der Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Kanal schon daraus, dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers über öffentliche Kanäle der Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt.

So erübrigt sich in diesem Falle, dass die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen überwacht werden muss und Anordnungen bei der Feststellung von Missständen erlassen werden müssen. Dadurch wird - so das OVG NRW - die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient.

Mit dem Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal wird aber - so das OVG NRW - bezogen auf das Niederschlagswasser ebenfalls ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt. Dieser Anschluss diene dem Zweck, das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten, um so insbesondere Wasserschäden an fremden Grundstücken oder Überschwemmungen etwa von Verkehrsflächen zu vermeiden. Deshalb sei der Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Kanal auch mit dem Eigentums-Grundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) vereinbar.

Dem Anschluss- und Benutzungszwang kann nach dem OVG NRW auch der Einwand der Verwirkung nicht entgegengesetzt werden, weil der Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Abwasserkanal weder der Verjährung noch der Verwirkung unterliegt.

Ebenso verstößt eine Anschluss-Verfügung an den öffentlichen Kanal nur dann gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), wenn die Gemeinde gegen den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer systemwidrig und ohne nachvollziehbare Begründung in zeitlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht vorgeht, was im vorliegenden Fall - so das OVG NRW nicht festgestellt werden konnte. Schlussendlich hat das OVG NRW auch klargestellt, dass der Gemeinde beim öffentlichen Kanalbau und dessen Planung ein weites Ausbaurmessen zusteht.

Die Gemeinde habe bei der Ausgestaltung einer öffentlichen Abwasseranlage eine Vielzahl objektiver Gegebenheiten wie Bodenverhältnisse, Topografie, Straßen- und Leitungsverläufe, aber auch ein Geflecht teilweise wiederstreitender öffentlicher und privater Interessen zu berücksichtigen. Dieses weite Ausbaurmessen findet - so das OVG NRW - erst dort seine Grenze, wo die Gemeinde es ohne sachlichen Grund einseitig zu Lasten der anschlusspflichtigen ausnutzt.

Dabei sei es aber nicht Sache des Verwaltungsgerichts zu überprüfen, ob die Gemeinde die sinnvollste und zweckmäßigste Ausbaumaßnahme gewählt habe. In diesem Zusammenhang steht es - so das OVG NRW - auch im weiten Ausbaurmessen der Gemeinde, welche technischen Lösungen (z. B. Freispiegelkanal oder Druckentwässerungssystem) sie in ihrer Entwässerungssatzung zur Grundstücksentwässerung vorsieht (so bereits: OVG NRW, Beschlüsse vom 21.10.2016 - Az. 15 A 872/15 und vom 08.01.2013 - Az. 15 2596/12).

In Anbetracht dessen sei es - so das OVG NRW - auch sachlich vertretbar, dass die beklagte Gemeinde den öffentlichen Mischwasserkanal lediglich in einer Tiefe von 1,35 m verlegt habe, so dass nunmehr eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erforderlich sei, um das Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Der Einbau bzw. der Einsatz einer Hebeanlage sei der Klägerin möglich, so dass die Herstellung des Kanalanschlusses technisch nicht unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden sei.

Bei einem Wohnhaus sind nach dem OVG NRW Anschlusskosten von etwa 25.000 Euro für ein Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar anzusehen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Anschlusskosten einschließlich einer Hebeanlage den Rahmen von 25.000 Euro überschreiten würden. Jedenfalls habe die Klägerin nicht schlüssig etwa anderes vorgetragen. Auch ihre Vermutung, eine hinreichende leistungsfähige Hebeanlage koste über 30.000 Euro, habe sie nicht belegt, so dass die Anschlussverfügung insgesamt rechtmäßig sei.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Dezember 2018

637 Erstes landesweites Online-Solarkataster für NRW

Auf den rund elf Millionen Dächern von NRW schlummert ein großes Potenzial zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie durch Photovoltaik: Rund 68 Terawattstunden

Strom könnten pro Jahr produziert werden, aktuell erzeugen solche Anlagen 3,9 TWh. Das ist das Ergebnis des landesweiten Solarkatasters, das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wurde und jetzt online bereitsteht. Es ist das größte Solarkataster in Deutschland und informiert als Internet-Tool unabhängig, kostenlos und schnell über die Möglichkeiten der Photovoltaik- und Solarthermie-Nutzung.

Derzeit werden lediglich 2,8 Prozent des nordrhein-westfälischen Stromverbrauchs aus Photovoltaik-Dachanlagen erzeugt. Besonders große Potenziale bieten die dicht besiedelten Planungsregionen wie Köln, Düsseldorf und das Ruhrgebiet.

Mit der Onlineanwendung zum Solarkataster hat jeder Hausbesitzer die Möglichkeit, sich seine Potenziale auf dem Dach anzuschauen. Das Kataster liefert für jedes Dach in Nordrhein-Westfalen belastbare Informationen über die zu erwartenden energetischen und finanziellen Erträge einer Solaranlage. Auch die Einbindung von Speichern und Elektroautos ist für die Berechnung einer Photovoltaik-Anlage möglich.

Die vom LANUV landesweit ermittelten Potenziale zeigen, dass Solarenergie auf Dächern einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten kann: Bei der Umsetzung aller Photovoltaik-Potenziale könnte eine Einsparung von rund 30 Millionen Tonnen CO₂ allein in der Stromerzeugung erzielt werden. Das entspricht etwa zehn Prozent des heutigen Treibhausgas-Ausstoßes in Nordrhein-Westfalen. Wird der PV-Strom zum Laden von Elektroautos verwendet, könnten auch auf dem Sektor Mobilität entsprechende Treibhausgasminderungen erzielt werden.

Das landesweite Solarkataster für Nordrhein-Westfalen ist das größte Solarkataster in Deutschland und soll als innovatives Internettool Hauseigentümer, Besitzer von Gewerbe-Immobilien, Wohnungsbaugesellschaften, Kommunen und Energieversorger unabhängig, kostenlos, einfach und schnell über die Möglichkeiten der Photovoltaik- und Solarthermie-Nutzung informieren. Es wird monatlich aktualisiert und enthält neben den Berechnungen für einzelne Dachflächen auch Planungshinweise zur Umsetzung einer Solaranlage. Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, über einen Link - zugeschnitten auf das jeweilige Gebiet - das Solarkataster in den Internetauftritt einzubinden.

Die EnergieAgentur.NRW hat die Entwicklung des Solarkatasters NRW von Anfang an begleitet und mit ihrer fachlichen Expertise und Ihren Erfahrungen aus der Praxis Hinweise und Anregungen gegeben, dies gemeinsam mit weiteren Akteuren aus NRW, wie der Verbraucherzentrale, einem Installations- und einem Planungsunternehmen. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der Energieagentur NRW unter der Adresse https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/erstes_landesweites_solarkataster_fuer_nordrhein-westfalen_ist_online.

Az.: 28.6.9-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2018

638 Neuausrichtung der Holzvermarktung und Waldbetreuung in NRW

Um die Landesforstverwaltung kartell- und beihilfe-rechtskonform aufzustellen, hat die Landesregierung im Frühjahr 2018 beschlossen, die Betreuung des Waldbesitzes im Wege der indirekten Förderung und die kooperative Holzvermarktung für den Privat- und Kommunalwald durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW schrittweise und regional differenziert möglichst bis zum 31.12.2018 zu beenden (siehe im Einzelnen Schnellbrief Nr. 110 vom 25.04.2018).

Zur Stärkung wettbewerbsfähiger, waldbesitzorientierter Holzvermarktungsstrukturen erarbeitet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) derzeit eine entsprechende Förderrichtlinie. Zu der Frage, wie und mit welchen Übergangsfristen die Umstellung im Bereich der Holzvermarktung und der Betreuungsdienstleistungen vollzogen werden soll, hat sich die Landesregierung am 09.11.2018 im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage geäußert (LT-Drucksache 17/4150). Die Antwort kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4150.pdf>.

Az.: 26.1-005/004 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2018

639 Neuer Systembetreiber PreZero Dual GmbH in der Verpackungsentsorgung

Durch Mitgliedstädte und -gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die PreZero Dual GmbH (Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm) die Städte und Gemeinden in NRW angeschrieben hat und sich nach § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung (VerpackV) der geltenden Abstimmung mit den derzeitigen neun Systembetreibern des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung auf der Grundlage einer Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung unterwerfen möchte.

Der StGB NRW weist hierzu auf Folgendes hin: Seit dem 01.06.2018 organisieren zurzeit nur noch 9 private Unternehmen auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen. An diesem privatwirtschaftlichen Erfassungssystem wirken die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht mit.

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hatte mit Bescheid vom 01.06.2018 die Feststellung für die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS GmbH) als Systembetreiber zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der eingetretenen Insolvenz widerrufen. Die verbliebenen 9 Systembetreiber sind:

- die Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH),
- die BellandVision GmbH,
- die Interseroh Dienstleistungs-GmbH,
- die Landbell AG für Rückholssysteme,
- die Zentek GmbH & Co KG,
- die Reclay Systems GmbH (für das Duale System Redual),
- die VEOLIA Umeltservice Dual GmbH,
- die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co KG und
- die Noventiz Dual GmbH.

Neue Systembetreiber müssen vom LANUV NRW für das Land NRW zugelassen werden. Dieses wird bei der PreZero Dual GmbH dann erfolgen, wenn diese sich unter anderem als zukünftiger Systembetreiber allen Regelungen unterworfen hat, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit den anderen Systembetreibern getroffen hat bzw. treffen wird.

Durch die Neuregelung in der seit dem 01.01.2009 geltenden Verpackungs-Verordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV) ist es somit ausreichend, wenn ein neuer Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber sich durch eine Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung der bereits bestehenden Abstimmung mit den anderen Systembetreibern unterwirft, die in dem Gebiet der Stadt/Gemeinde bzw. des Kreises als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits gilt.

Mit Blick darauf, kann eine Stadt/Gemeinde nur prüfen, ob die Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung des Systemanwärters die oben genannten Maßgaben in § 6 Abs. 4 VerpackV bezogen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse einhält. Ist dieses der Fall, verbleibt der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV dem Systemanwärter zu bestätigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kopie der Abstimmungsvereinbarung/-erklärung, die Nebenentgeltvereinbarung sowie eine gegebenenfalls geschlossene Vereinbarung zu den stoffgleichen Nichtverpackungen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV nicht an einen neuen Systembetreiber übersandt werden muss. Hierzu besteht keine Mitteilungs- sowie Übersendungspflicht.

Schlussendlich wird auf Folgendes hingewiesen: Durch den Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV erfolgt keine Änderung in der Abfuhrlogistik. Alle weiteren Systembetreiber werden die in ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierfassung (z. B. Papiertonne, Altpapiercontainer) einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: 25.0.8 qu Mitt. StGB NRW Dezember 2018